

Brüssel, den 24. Juni 2026
(OR. en)

10464/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0543(COD)**

RECH 278
COMPET 761
IND 409
MI 625
EDUC 267
TELECOM 311
ENER 392
ENV 719
CLIMA 325
AGRI 492
TRANS 415
SAN 474
BIOTECH 78
CADREFIN 288
CODEC 1162

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Paket „Horizont Europa“: Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2028-2034 Rahmenprogramm und dessen Regeln für die Beteiligung und Verbreitung der Ergebnisse – Partielle allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten nachstehend einen überarbeiteten Text des Vorsitzes.

Alle Bezugsbeträge werden erst nach dem Abschluss der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen festgelegt.

Die Bestimmungen in Klammern sind von der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 3, Artikel 182 Absatz 1, Artikel 183, Artikel 188 Unterabsatz 2 und Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs (1),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C [...], [...], S. [...].

² ABl. C [...], [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist eines der Ziele der Union, ihre wissenschaftlichen und technischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass der Europäische Forschungsraum (EFR) gestärkt wird, in dem Freizügigkeit für Forschende herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern sowie alle Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation (FuI) zu unterstützen, um die strategischen Prioritäten der Union zu verwirklichen, die letztendlich darauf abzielen, den Frieden, die Werte der Union und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern. In diesem Zusammenhang sollte die Weiterentwicklung des EFR zur wirksamen Verwirklichung des freien Verkehrs von Wissen, Forschung und Innovation als „fünfte Freiheit“ der Union beitragen.
- (2) Um wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen und den Mehrwert der FuI-Investitionen der Union zu maximieren, sollte die Union über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, wodurch die wissenschaftliche und technologische Führungsrolle und Exzellenz, die Wettbewerbsfähigkeit, die Widerstandsfähigkeit und Souveränität, die Nachhaltigkeit und der soziale Zusammenhalt gestärkt werden sollten.
- (2a) Das Programm sollte in Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (European Competitiveness Fund – im Folgenden „ECF“) dazu beitragen, exzellente Erkenntnisse, Innovation und Technologien in der Union hervorzubringen, besser zu verbreiten und zu vermitteln, Karrierewege in der Forschung fördern, Talente auf allen Ebenen gewinnen und zu einer umfassenden Einbeziehung des Talentpools der Union beitragen, kooperative Verbindungen erleichtern und die Wirkung von FuI auf die Entwicklung, Untermauerung und Umsetzung von Unionsstrategien stärken, die Einführung und Verbreitung innovativer und nachhaltiger Lösungen in der Wirtschaft der Union und in der Gesellschaft unterstützen und verstärken und einen Beitrag dazu leisten, europäischen und globalen Herausforderungen zu bewältigen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den spezifischen Bedürfnissen zukommen, die sich aus geopolitischen Herausforderungen ergeben.
- (3) [Das Programm sollte eng mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit]³ verknüpft werden, indem Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union gestellt werden.]

³ ABl. C [...], [...], S. [...].

- (4) Darüber hinaus sollte die Union darauf hinwirken, im Einklang mit Artikel 8 und Artikel 10 AEUV und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu beseitigen, Vielfalt, Inklusion und Gleichstellung zu fördern und Diskriminierungen zu bekämpfen.
- (4a) Das Programm sollte aktiv die Nutzung der Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschung und wissenschaftlicher Erkenntnisse in politischen Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen fördern, um die Entwicklung evidenzbasierter öffentlicher Maßnahmen zu unterstützen. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, dass Forschungsergebnisse für Entscheidungsträger und Bürgerinnen und Bürger zugänglich und relevant sind.
- (4b) Das Programm sollte die Integration der Sozial- und Geisteswissenschaften fördern, indem Aspekte der Sozial- und Geisteswissenschaften durch die fristgerechte Beobachtung von Sozial- und Geisteswissenschaften in geförderten Forschungs- und Innovationstätigkeiten und die Berichterstattung darüber in allen Komponenten und in allen Programmplanungsphasen berücksichtigt werden.
- (5) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Entschlüssen des Europäischen Parlaments und den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.
- (6) Die Regeln für die Beteiligung am Programm sowie für die Verbreitung der Ergebnisse, einschließlich der Bewertungsverfahren, aus dem Programm sind darauf ausgerichtet, den Zugang weiter zu vereinfachen, die Offenheit zu erhöhen und eine größtmögliche Wirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen. Die nationalen Kontaktstellen sollten eine zentrale Rolle bei der Vereinfachung des Zugangs und der Erhöhung der Offenheit spielen, indem Horizont Europa potenziellen Antragstellern – einschließlich Neueinsteigern und neuen Zielgruppen – gezielt kommuniziert und bekanntgemacht wird, und so zu einer inklusiven Teilhabe und einer besseren Qualität der Vorschläge beitragen. Die Kommission sollte das Netz der nationalen Kontaktstellen unterstützen und mit ihm zusammenarbeiten, um die Kohärenz und Wirksamkeit der Dienste in der gesamten Union zu verbessern.

- (7) Mit dem Programm sollte zur Steigerung der öffentlichen und privaten Investitionen in FuI in den Mitgliedstaaten und somit dazu beigetragen werden, dass die Zielvorgabe für Investitionen insgesamt mindestens 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) der Union in Forschung und Entwicklung erreicht und die Innovationslücke in der Union und gegenüber globalen Wettbewerbern geschlossen wird. Die Investitionen der Mitgliedstaaten in Forschung und Innovation sollten mithilfe des EU-Rahmens für die Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik (Europäisches Semester) bewertet werden. Für die Erfüllung dieser Zielvorgabe wäre es erforderlich, dass Mitgliedstaaten und der private Sektor das Programm mit ihren eigenen verstärkten Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation ergänzen. Die Union hat bei der Steigerung der Investitionen in Forschung und Entwicklung stetige Fortschritte erzielt, liegt jedoch hinter anderen globalen Spitzenreitern zurück. Mit dem oben genannten 3 %-Ziel, das vor mehr als zwei Jahrzehnten festgelegt wurde, wird die Bedeutung von Forschung und Entwicklung als Grundlage für eine wissensbasierte Gesellschaft und als wichtiger Motor für langfristiges Wirtschaftswachstum, Produktivität und globale Wettbewerbsfähigkeit anerkannt. Obschon das Ziel verschiedene Mitgliedstaaten dazu ermutigte, ihre eigenen Ziele für die Forschungs- und Entwicklungsintensität festzulegen, bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede, da nur wenige Mitgliedstaaten ihre Investitionsziele erreicht oder übertroffen haben.
- (8) Die Definitionen der OECD zum Technologie-Reifegrad (Technological Readiness Level – TRL) sollten gegebenenfalls bei der Einstufung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten nach ihrem technologischen Reifegrad und von Tätigkeiten im Bereich Produktentwicklung und Demonstration sowie bei der Definition der Arten von Maßnahmen, die in Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen verfügbar sind, berücksichtigt werden. Es sollten keine Finanzhilfen für Maßnahmen gewährt werden, bei denen die Tätigkeiten TRL 8 übersteigen.

- (9) Europäische Partnerschaften sind ein wichtiges Instrument für die Umsetzung der Forschungs- und Innovationsprioritäten der Union. Die Bereiche für europäische Partnerschaften werden auf der Grundlage von Leitlinien des Rates oder gegebenenfalls der Beratungsgremien des Rates festgelegt. Um Fragmentierungen und Überschneidungen entgegenzuwirken, sollten die europäischen Partnerschaften einen strategischen, portfoliobasierten Ansatz verfolgen, um die Kohärenz zu verbessern, Komplementarität zu gewährleisten und den Einsatz der Unionsmittel zu optimieren. Die Mitgliedstaaten sollten eine wichtige Rolle bei der Ermittlung, Auswahl, Entwicklung und Umsetzung des Portfolios Europäischer Partnerschaften spielen. Die Ermittlung des Portfolios sollte frühzeitig zu Beginn des Programmplanungszeitraums abgeschlossen werden, um nationale und regionale Investitionsentscheidungen zu ermöglichen. Europäische Partnerschaften sollten auf strategischen Forschungs- und Innovationsagenden beruhen, die die Prioritäten der Union widerspiegeln und sie in konkrete Maßnahmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette umsetzen, insbesondere bei Markteinführungstätigkeiten und -pfaden, die durch andere Quellen unterstützt werden sollten, etwa durch den ECF. Die Gründungsdokumente sollten einen klaren und rechtlich soliden Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Partnern, einschließlich ihrer jeweiligen Aufgaben, Rechte und Pflichten, mit detaillierteren rechtlichen und finanziellen Regelungen bieten, insbesondere in Bezug auf Beiträge anderer Partner als der Union, die gegebenenfalls in ergänzenden Vereinbarungen festgelegt werden.
- (9a) Um eine wirksame, effiziente und transparente Durchführung, Überwachung und Evaluierung des Programms zu gewährleisten, sollten Maßnahmen im Rahmen europäischer Partnerschaften im Wege einheitlicher Gewährungsverfahren durchgeführt werden, einschließlich Ausschreibungs-, Bewertungs-, Auswahl- und Überwachungsverfahren. Durch einheitliche Gewährungsverfahren sollte der Verwaltungsaufwand und die Fragmentierung der Durchführung für die Begünstigten verringert und eine umfassende Überwachung und Datenerhebung erleichtert werden, wodurch die Rechenschaftspflicht gestärkt und die Transparenz erhöht wird.
- (9b) Andere Partner als die Union können der öffentliche und/oder der private Sektor sein; in Fällen, in denen solche Partnerschaften mit repräsentativen Organisationen (z. B. Industrieverbänden) geschlossen werden, sollten die Mitglieder dieser Organisationen für die Zwecke der Europäischen Partnerschaft auch als Partner betrachtet werden.

- (9c) Um einen kohärenten Lebenszyklusansatz für europäische Partnerschaften zu gewährleisten, sollte jede Partnerschaft eine Ex-ante-Ausstiegsstrategie und Maßnahmen für die stufenweise Beendigung der Finanzierung aus dem Rahmenprogramm umfassen. Diese Strategien sollten zukunftsorientierte Überlegungen darüber enthalten, wie die Ziele, Tätigkeiten und Ergebnisse der Partnerschaft über die Unterstützung durch die Union hinaus aufrechterhalten, verändert oder eingestellt werden können, um einen geordneten Übergang zu gewährleisten und die wichtigsten Ergebnisse zu wahren und gleichzeitig die mögliche Fortsetzung von Tätigkeiten im Rahmen anderer Unionsprogramme, nationaler Mittel oder privater Investitionen zu ermöglichen.
- (10) [Die europäischen Partnerschaften, auch in Form von gemeinsamen Unternehmen, sollten als wesentliches Instrument für die Beteiligung der Industrie und für Investitionen in Verbundforschung und Innovation zu den spezifischen politischen Zielen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit beitragen und dabei erforderlichenfalls durch diesen unterstützt werden.]
- (12a) Die Bereiche der EU-Missionen in den Bereichen Klimawandel, Krebs, Wiederherstellung der Ozeane, Bodengesundheit und Entwicklung klimaneutraler und intelligenter Städte wurden in der Verordnung (EU) 2021/695 mit dem Ziel festgelegt, diese Herausforderungen mit klaren, zeitgebundenen Zielen anzugehen. Die EU-Missionen sollten die Entwicklung, Skalierung und Einführung innovativer Lösungen beschleunigen und dazu beitragen, Leitmärkte für neue Produkte und Dienstleistungen zu schaffen. Nach mehrjährigen Investitionen in Forschung und Innovation zur Entwicklung bahnbrechender Technologien, Dienstleistungen, Produkte und sozialer Innovationen ist es an der Zeit, die Einführung und Übernahme der besten Lösungen sicherzustellen. Die Politikfenster des ECF bieten eine einzigartige Möglichkeit, die gesamte Wertschöpfungskette abzudecken und die Ziele der Missionen zu erreichen. Während der offene Forschungs- und Innovationsbedarf noch in die künftigen Arbeitsprogramme für Verbundforschung und Innovation, die durch dieses Programm bis 2030 unterstützt werden sollen, aufgenommen werden sollte, sollte eine aktive Einführung auf höheren TRL-Ebenen durch ECF-Instrumente und andere Unionsprogramme angestrebt werden. Die Unterstützung von FuI-Tätigkeiten in Bezug auf die Fazilität für das Neue Europäische Bauhaus im Rahmen von Horizont Europa sollte von Maßnahmen begleitet werden, die auf die Einführung im Rahmen anderer Unionsprogramme abzielen.

- (13) Der Europäische Forschungsrat (European Research Council – ERC) sollte attraktive und flexible Finanzierungen bereitstellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschenden – mit Schwerpunkt auf jenen, die am Anfang ihrer Karriere stehen – zu ermöglichen, vielversprechende Wege in allen möglichen Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten. Dieses Engagement für von unten nach oben gerichtete, wissenschaftlich angeregte Forschungsarbeiten, die im Rahmen eines unionsweiten Wettbewerbs ausschließlich nach dem Kriterium der Exzellenz ausgewählt werden und Talenten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft offenstehen, ist von grundlegender Bedeutung, wenn es darum geht, Europa als weltweit führendes Zentrum für Forschung und Innovation zu stärken und die klügsten Köpfe der Welt anzuziehen und zu halten. Der ERC sollte weiterhin Outreach- und Kooperationsmaßnahmen entwickeln und verstärken, um die Sichtbarkeit des ERC für die besten Forschenden innerhalb der Union und aus der übrigen Welt zu erhöhen.
- (14) In einer wissensbasierten globalen Wirtschaft sollten die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die wissenschaftliche und technologische Führungsrolle und die Kapazität der Union, europäische und globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere von ihrer Fähigkeit abhängen, in der gesamten Union hoch qualifizierte und – unter Berücksichtigung von Sicherheitserwägungen – international vernetzte Forschungskräfte auszubilden, anzuziehen und zu halten. Strategische Investitionen in exzellente Forschende sowie in ihre Ausbildung, Mobilität und Karriereaussichten innerhalb und außerhalb der Wissenschaft sind unerlässlich, um wissenschaftliche Durchbrüche zu fördern, die zu Innovation, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Widerstandsfähigkeit und gesellschaftlichem Wohlergehen führen. Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Charta für Forschende tragen die Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) entscheidend zur Verwirklichung dieses Ziels bei. Das Programm sollte die Verbindungen zwischen Forschungseinrichtungen, Hochschulen und anderen Hochschul- und Berufsbildungseinrichtungen sowie Innovationsökosystemen, einschließlich des Privatsektors, stärken. Es sollte dazu beitragen, die Vollendung des Europäischen Forschungsraums und die Entwicklung von Synergien mit dem europäischen Bildungsraum in seiner Hochschuldimension zu ermöglichen, unter anderem durch die Allianzen der Initiative „Europäische Hochschulen“ und Erasmus+. Dies sollte den Ausbau der Kapazitäten des europäischen Hochschulsektors dabei unterstützen, durch Zusammenarbeit, Förderung, Anwerbung und Bindung von Talenten und Mobilisierung von mehr privaten Investitionen im Wettbewerb mit globalen Partnern zu konkurrieren.

- (14a) MSCA sollten dazu beitragen, die Attraktivität aller EU-Mitgliedstaaten als weltweit führende Ziele für exzellenzbasierte Forschung und Innovation zu erhöhen und gleichzeitig die Gleichbehandlung und eine vergleichbare Kaufkraftparität für MSCA-Forschende unabhängig von dem Land, in dem sie ihre Forschung betreiben, zu gewährleisten. Daher sollten vereinfachte Kostenoptionen für die Durchführung von MSCA entsprechend festgelegt werden. Die Berichtigungskoeffizienten der Länder und die Höhe der Lebenshaltungskostenzulagen sollten alle zwei Jahre auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Daten von Eurostat aktualisiert werden, um den Unterschieden bei den Lebenshaltungskosten und -standards Rechnung zu tragen. Auf die länderspezifischen Berichtigungskoeffizienten für EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Drittländer kann ein Mindestschwellenwert angewandt werden.
- (14b) Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten sollten einen ausgewogenen Ansatz zwischen Bottom-up-Maßnahmen und vorab festgelegten Themen gewährleisten. Um die langfristige Vision für die FuI-Führungsrolle der Union aufrechtzuerhalten, können Bottom-up-Maßnahmen auch durch groß angelegte und von Forschern getragene Kooperationsinitiativen unterstützt werden. Um der Fragmentierung der Wissenschaft entgegenzuwirken, sollten sie der Notwendigkeit gebührend Rechnung tragen, in der gesamten EU Exzellenz zu bündeln und neue Kooperationsmuster zu fördern, indem sowohl etablierte als auch neu entstehende Exzellenzzentren vernetzt werden.

- (15) Der Europäische Innovationsrat (European Innovation Council – EIC) sollte marktschaffende Deep-Tech-Innovationen fördern. Er sollte diese Deep-Tech-Innovationen mithilfe seiner Instrumente ermitteln, entwickeln und einsetzen. Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für revolutionäre Technologien und Deep-Tech-Innovationen füllen. Der EIC sollte darauf hinwirken, mit seinen Instrumenten den Weg des Innovators von der Forschung bis zur Markteinführung zu überbrücken, zu integrieren und zu beschleunigen und es der Union zu ermöglichen, über führende Unternehmen in neuen Technologiebereichen zu verfügen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und Abhängigkeiten von anderen Regionen der Welt zu vermeiden. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Unterstützung von disruptiven und technologieintensiven Start-ups, die von Frauen und jungen Menschen geführt werden, und der Erleichterung ihres Zugangs zu Finanzmitteln und Mentoring gewidmet werden. Der EIC sollte risikoreiche Innovationen mit hohem Potenzial sowie Unternehmen unterstützen, die solche technologischen, wissenschaftlichen, finanziellen, verwaltungstechnischen oder marktbezogenen Risiken aufweisen und noch nicht als bankfähig gelten und daher nicht das erforderliche Investitionsniveau erreichen können, um auf dem Markt global wettbewerbsfähig zu sein. Dies sollte sowohl einen „offenen“ (Bottom-up-) als auch einen „herausforderungsorientierten“ Ansatz in Abstimmung mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und dessen Politikfenstern umfassen. Der EIC-Ansatz sollte Elemente für die proaktive Bewältigung von Herausforderungen umfassen, wie z. B. die schrittweise Unterstützung von Projekten mit hohem Risiko oder deren Einstellung im Rahmen eines Portfolio-Ansatzes, der von Programmmanagern überwacht wird, und eine innovative Auftragsvergabe ermöglichen. Dadurch sollte dieser EIC-Ansatz auf die Unterstützung von Start-ups in den Bereichen Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und deren Skalierung in voller Komplementarität mit dem ECF-InvestEU-Instrument, dem ECF-Politikfenster „Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum“ sowie den Tätigkeiten im Rahmen des EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS) und der Initiative zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor (CASSINI) erweitert werden. Die Umsetzung sollte in Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit erfolgen. Bei Tätigkeiten des EIC im Verteidigungsbereich sollte dies einen regelmäßigen Informationsaustausch mit der für „Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum“ zuständigen Zusammensetzung des Programmausschusses umfassen, um die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung sicherzustellen. Dies sollte auch eine vollständige Angleichung an die Bestimmungen des ECF über die Einrichtung und Kontrolle förderfähiger Einrichtungen umfassen, um die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

- (15a) Die Gestaltung des EIC-Plug-in und die Zertifizierung von Fördereinrichtungen und -programmen für das EIC-Plug-in auf regionaler, nationaler und EU-Ebene sollten mit einem minimalen Verwaltungsaufwand für die antragstellenden Programme umgesetzt werden und einen klaren Mehrwert für potenzielle Antragsteller aufweisen.
- (15b) Komplementaritäten und Synergien zwischen dem EIC-Fonds und dem ECF sollten in allen Phasen der Umsetzung sichergestellt werden. Das ECF-InvestEU-Instrument sollte insbesondere durch Haushaltsgarantien und Finanzierungsinstrumente mit Risikoteilung von Durchführungspartnern umgesetzt werden, die direkt oder über Finanzintermediäre für die Auswahl der Investitionen zuständig sind. Das ECF-InvestEU-Instrument kann alle wirtschaftlich tragfähigen Endempfänger und Investitionen in jeder Phase ihrer Entwicklung – von der Start-up-Phase (Startfinanzierung und frühes Wachstum) bis zur Expansion – sowie alle Technologien, einschließlich bahnbrechender Technologien, unterstützen. Die Unterstützung durch die Union, die an Endempfänger übertragen wird, kann eine Vielzahl von Formen annehmen, z. B. Darlehen, Garantien, Quasi-Beteiligungsinvestitionen und Beteiligungsinvestitionen. Der EIC-Fonds sollte Unternehmen direkte Unterstützung für Beteiligungsinvestitionen bieten. Investitionsentscheidungen des EIC-Fonds sollten eine Bewertung enthalten, um sicherzustellen, dass der EIC-Fonds in Endempfänger (in der Regel technologieintensive Start-ups) investiert, die ihren gesamten Finanzierungsbedarf aufgrund des mit neuartigen Technologien und/oder neuen Märkten verbundenen Risikos nicht aus Marktquellen oder aus dem ECF decken können. Die EIC-Business-Acceleration-Dienste können nichtfinanzielle Unterstützung für EIC-Begünstigte und Endempfänger leisten und auf deren spezifischen Bedarf an technologieintensiven und disruptiven Innovationen ausgerichtet sein, während die ECF-Projektberatung umfassendere Beratungsdienste zur Unterstützung eines breiteren Spektrums von Begünstigten bieten kann. Es sollten Synergien geschaffen werden, damit die Endempfänger des EIC-Accelerators und des EIC-Fonds in ihrer Expansionsphase durch das ECF-InvestEU-Instrument finanziert werden können, sofern sie die Bedingungen erfüllen. Diese Komplementaritäten werden beispielsweise durch die Zusammenarbeit des Beratungsausschusses für das ECF-InvestEU-Instrument und des EIC-Beirats sichergestellt.
- (16) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Finanzierung von technologieintensiven Scale-ups im Rahmen des Fonds „Scaleup Europe“, die in der Start-up- und Scale-up-Strategie angekündigt wurde, sollte zu den im MFR 2021-2027 vereinbarten Bedingungen durchgeführt werden. Die gesamte Scale-up-Finanzierung im MFR 2028-2034 sollte im Rahmen des ECF erfolgen.

- (17) Die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre – JRC) wird auch weiterhin über den gesamten Politikzyklus hinweg unabhängige wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Unterstützung für die Politik der Union zur Verfügung stellen. Die direkten Maßnahmen der JRC sollten auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei den Erfordernissen der Politik der Union und den einschlägigen Erfordernissen der Mitgliedstaaten und anderer Nutzer der JRC Rechnung zu tragen und der Schutz der finanziellen Interessen und der strategischen Autonomie der Union zu gewährleisten ist. [Die JRC sollte weiterhin zusätzliche Mittel erwirtschaften, die sie zur Unterstützung ihrer wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten einsetzen kann.]
- (18) Das Programm sollte die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Werte und Grundsätze des Europäischen Forschungsraums und des Pakts für Forschung und Innovation gewährleisten⁴. Insbesondere sollte das Programm eine wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und die Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, einschließlich der standardmäßigen Berücksichtigung der Geschlechterdimension bei den Inhalten von FuI gewährleisten. Es sollte darauf abzielen, die Ursachen des unausgewogenen Geschlechterverhältnisses zu beseitigen. Besonderes Augenmerk sollte auf ein Geschlechtergleichgewicht in Evaluierungs- und anderen einschlägigen Beratungsgremien wie Beiräten und Sachverständigengruppen gelegt werden.
- (19) Das Programm sollte das europäische Ökosystem der Forschungs- und Technologieinfrastrukturen unterstützen, zu den strategischen Prioritäten und politischen Maßnahmen der Union beitragen und durch eine kohärente langfristige Planung und koordinierte Investitionen mit den Mitgliedstaaten einen europäischen Mehrwert schaffen. Die Arbeit des Europäischen Strategischen Forums für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI) (und jedes weiteren strategischen Forums für Technologieinfrastrukturen) sollte gebührend berücksichtigt werden. Mit dem Ziel, einen Beitrag von bis zu 20 % zu den Bau- oder größeren Modernisierungskosten zu leisten, soll ein kohärentes Portfolio von Forschungs- und Technologieinfrastrukturen von Unionsinteresse unterstützt werden, das die Infrastrukturen der Mitgliedstaaten ergänzt, um wissenschaftliche und technologische Exzellenz und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, indem das Forschungs- und Innovationskontinuum – von der Grundlagenforschung und der von Neugierde getriebenen Forschung hin zur angewandten Forschung mit dem Ziel der Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft – unterstützt wird.

⁴ Empfehlung (EU) 2021/2122 des Rates vom 26. November 2021 zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa (ABl. L 431 vom 2.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2021/2122/oj>).

- (20) Das Programm sollte konkrete Maßnahmen zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus [in den Ausweitungsländern] und zur Stärkung der kooperativen Verbindungen und der Valorisierung von Wissen in der gesamten Union umfassen, um das Forschungs- und Innovationspotenzial [in den Ausweitungs- und den Übergangsländern] zu verbessern, was zu einem kohärenteren und integrierteren europäischen FuI-System führen und zum Ziel beitragen würde, mindestens 3 % des BIP in Forschung und Entwicklung zu investieren. Diese Maßnahmen würden auch darauf abzielen, das Wachstum der Forschungs- und Innovationskapazitäten privater Akteure zu fördern, um den Übergang zu einer höheren FEI-Intensität in Ausweitungs- und Übergangsländern voranzutreiben. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahmen sollte eine anhaltende Aufwärtskonvergenz der Forschungs- und Innovationskapazitäten fördern und auf den Fortschritten aufbauen, die von den Ländern im Hinblick auf ihre Weiterentwicklung erzielt wurden. Diese Fortschritte sollten regelmäßig anhand objektiver Daten im Rahmen des strategischen Prozesses des Programms bewertet werden, um einen klaren Weg für den Abschluss der Komponente „Ausweitung“ zu bieten. [Die förderfähigen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2027 sollten für die gesamte Laufzeit des Programms auf der Grundlage des Innovationsanzeiger-Indexes und der relativen finanziellen Rendite pro Bruttonationaleinkommen (BNE) anhand der folgenden Kriterien in zwei Gruppen unterteilt werden: i) „Übergangsländer“: Länder mit einem Innovationsanzeiger-Index (2023-2025) von über 75 % des Unionsdurchschnitts und einer positiven relativen finanziellen Rendite pro BNE (2021-2025) im Rahmen von „Horizont Europa“; ii) „Ausweitungsländer“: alle anderen Mitgliedstaaten, die im Zeitraum 2021-2027 förderfähig sind.]

(21) In Anerkennung der Vorteile, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit unter anderem bei der Bewältigung gemeinsamer technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen ergeben, sollte das Programm die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern. Die internationale Zusammenarbeit sollte auf gemeinsamen Werten und Grundsätzen beruhen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Souveränität und Exzellenz der Union im Bereich FuI beitragen, einschließlich ihrer Rolle in der globalen Wissenschaftsdiplomatie und ihrer Fähigkeit, die weltweit besten Talente anzuziehen und zu halten. Geopolitische Erwägungen, einschließlich der Sicherheit in Wirtschaft und Forschung, sollten im Mittelpunkt des Ansatzes stehen, und es sollten unterschiedliche Grade der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden, basierend auf einer Gesamtbewertung des Nutzens, den die Union bei der Umsetzung ihrer Prioritäten und der Bewältigung globaler Herausforderungen unter Wahrung ihrer Werte und Interessen erzielen könnte, um so die Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen gleichgesinnten Ländern zum Nutzen beider Parteien aktiv und strategischer zu vertiefen. Die vollständige oder teilweise Assoziierung mit dem Programm sollte die umfassendste Form der Zusammenarbeit bleiben. Zu den Drittländern sollte auch die Kategorie der europäischen Mikrostaaten (das Fürstentum Andorra, das Fürstentum Monaco, die Republik San Marino und der Staat Vatikanstadt) gehören, sofern einschlägige internationale Übereinkünfte mit dem jeweiligen Staat in Kraft sind und die darin festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Für Tätigkeiten des EIC im Verteidigungsbereich sollten nur Einrichtungen, die in Drittländern niedergelassen sind, die am Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für Verteidigungstätigkeiten gemäß dessen Artikel 50 beteiligt sind, förderfähig sein. Bei der Entscheidung über die Teilnahme von Drittländern sind die jeweiligen Vorrechte des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gemäß Artikel 218 AEUV zu beachten.

(22) Um die strategische Autonomie der Union zu erhöhen und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte, Technologien und Interessen zu wahren, wie in der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit⁵ dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und ihre wirtschaftliche Sicherheit zu schützen. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der es ermöglicht, bei Bedarf spezifische Bedingungen für Vergabeverfahren festzulegen, die die Wettbewerbsfähigkeit auf der Grundlage exzellenter Forschung und Innovation fördern und die Interessen und die strategische Autonomie der Union schützen, einschließlich Forschungssicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Forschungstätigkeiten, Forschungspersonal und Forschungseinrichtungen, zur Beschränkung der Beteiligung oder zum Schutz der Ergebnisse und zur Gewährleistung der Kohärenz und Übereinstimmung mit spezifischen Vorschriften im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit. Gegebenenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und im Wege verhältnismäßiger und wirksamer Maßnahmen angegangen werden⁶. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten. Jede Beschränkung der Beteiligung von Partnern aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder aus EU-Einrichtungen, die teilweise oder vollständig von Nicht-EU-Einrichtungen kontrolliert werden, sollte in den entsprechenden Teilen der Arbeitsprogramme angegeben werden. Die Kommission sollte angemessene Rahmenbedingungen, Verfahren, Leitlinien und Unterstützung bereitstellen, um eine kohärente, wirksame und verhältnismäßige Anwendung der Anforderungen an die Forschungssicherheit in allen Phasen der Programmdurchführung zu gewährleisten, gegebenenfalls einschließlich einer Sicherheitsselbstbewertung und eines ersten Plans für das Sicherheitsmanagement, in dem etwaige Sicherheitsprobleme des Antragstellers ermittelt werden.

⁵ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

⁶ Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit, C/2024/3510.

- (22a) Offenheit, Zusammenarbeit und akademische Freiheit sind für Forschung und Innovation von Weltrang von zentraler Bedeutung. Angesichts zunehmender internationaler Spannungen und der zunehmenden geopolitischen Bedeutung von Forschung und Innovation wird die Forschungssicherheit in Europa jedoch immer anfälliger. Der unerwünschte Transfer von Wissen und Technologie kritischer Natur, böswillige Einflussnahme aus Drittländern auf die Forschung sowie Verletzungen ethischer Grundsätze und der Integrität können sich nachteilig auf die Interessen der Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten auswirken. Dies könnte die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen oder gegen die Werte und Grundrechte der Union verstoßen, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) festgelegt sind. Um eine offene und sichere Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten und zu fördern, ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Forschungs- und Innovationssektor der Union unterstützt und in die Lage versetzt wird, Risiken zu ermitteln, zu mindern und zu bewältigen, die die europäische Forschungssicherheit und technologische Widerstandsfähigkeit beeinträchtigen oder Risiken für strategische Forschungs- und Technologieinfrastrukturen darstellen könnten. Dies erfordert die verhältnismäßige und gezielte Anwendung der in Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Verordnung [ECF] vorgesehenen Instrumente innerhalb des Rahmenprogramms. Diese Garantien sind notwendig, damit sicher und so offen wie möglich zusammengearbeitet werden kann.
- (23) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, Naturkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen und globalen Gesundheitsgefahren, technologischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen ist es von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern, Krisen und Katastrophen vorherzusehen, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte Forschung unterstützen, die das Katastrophenrisiko- und Krisenmanagement stärkt, in die Klimaresilienz investiert, die Widerstandsfähigkeit lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen erhöht und eine widerstandsfähigere, sicherere und besser vorbereitete Union im Einklang mit den Zielen der Strategie der Union zur Krisenvorsorge schafft.
- (24) Die Tätigkeiten sollten die Bedeutung der Bekämpfung des dramatischen Verlusts der biologischen Vielfalt widerspiegeln und zur Erhaltung und Wiederherstellung der Natur sowie der Ökosysteme und ihrer Dienstleistungen beitragen. Die Einbeziehung der Umweltwissenschaft in die Tätigkeiten ist notwendig, um Umweltschäden zu vermeiden, eine saubere Umwelt zu erhalten und die Gesundheit der Ökosysteme wiederherzustellen, wobei das Konzept „Eine Gesundheit“ zu berücksichtigen ist.

- (25) Mit dem Programm werden der Klimawandel als eine der größten globalen gesellschaftlichen Herausforderungen und Klimaschutzmaßnahmen als Motor für die Wettbewerbsfähigkeit und die gesellschaftliche und ökologische Widerstandsfähigkeit anerkannt. Die Tätigkeiten sollten der Bedeutung der Bekämpfung des Klimawandels für den Übergang zur Klimaneutralität im Einklang mit den politischen Maßnahmen und den Verpflichtungen der Union Rechnung tragen.
- (26) Die Vereinfachung der Programmdurchführung ist unerlässlich, um die Zugänglichkeit und Effizienz des Programms zu gewährleisten, insbesondere durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, einschließlich der Berichterstattungsanforderungen, und die Minimierung des Fehlerrisikos. Zu diesem Zweck sollten im Rahmen des Programms gegebenenfalls Pauschalbeträge zum Einsatz kommen. Sofern die spezifischen Merkmale oder Ziele einer Maßnahme dies rechtfertigen, sollte eine Finanzierung auf der Grundlage der Erstattung tatsächlich förderfähiger Kosten weiterhin möglich sein. In Fortführung der unter den vorangegangenen Rahmenprogrammen unternommenen Anstrengungen zur Straffung der Finanzierungsvorschriften und zur Bereitstellung klarer Informationen für die Teilnehmer, um Fehler zu minimieren, sollte auch die Erstattung von Personalkosten weiter vereinfacht werden, indem die Möglichkeit der Verwendung von Personalkosten je Einheit vorgeschlagen wird, wenn dies dazu beiträgt, die Komplexität für die Teilnehmer zu verringern und die Berichterstattung zu erleichtern. Die Option, Personalkosten je Einheit zu verwenden, sollte attraktiver gemacht werden, indem eine faire Kostendeckung sichergestellt wird.
- (26a) Die Vorschläge sollten auch weiterhin auf der Grundlage der Bewertung durch unabhängige externe Sachverständige ausgewählt werden. Die Bewertungsverfahren sollten so konzipiert sein, dass Interessenkonflikte und Voreingenommenheit, einschließlich geschlechtsspezifischer Voreingenommenheit, vermieden werden. Um das Antragsverfahren für die Begünstigten zu vereinfachen, sollte ein zweistufiges Einreichungsverfahren in Betracht gezogen werden, auch wenn auf der Grundlage der verfügbaren Daten eine große Zahl von Vorschlägen erwartet wird. Sofern angemessen und durch belastbare Daten gerechtfertigt, sollten in der ersten Stufe der Bewertung anonymisierte Vorschläge bewertet werden. Die Kommission sollte weiterhin gegebenenfalls unabhängige Beobachter in das Bewertungsverfahren einbeziehen. Die Kommission oder die einschlägige Fördereinrichtung sollte angemessene Maßnahmen treffen, um innerhalb der Sachverständigengruppen und Bewertungsgremien entsprechend der Situation im jeweiligen Maßnahmenbereich eine ausgewogene Zusammensetzung nach Fähigkeiten, Erfahrung, Kenntnissen – auch in Form von Spezialisierung – anzustreben, insbesondere was den Bereich der Sozial- und Geisteswissenschaften, die geografische Vielfalt und das Geschlecht betrifft.

- (27) Um spezifischen organisatorischen Strukturen Rechnung zu tragen, wie sie insbesondere bei Forschungs- und Innovationstätigkeiten anzutreffen sind, sollte es möglich sein, Sachleistungen von Dritten als förderfähige Kosten geltend zu machen. Um Anreize für die Valorisierung der Ergebnisse zu schaffen, sollte klargestellt werden, dass diese nicht als Einnahmen aus der Maßnahme angerechnet werden dürfen.
- (28) Im Hinblick auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Maximierung der Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse im Allgemeinen sollten die Begünstigten, die Eigentümer der Ergebnisse sind, diese gemäß ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung in Bezug auf die Valorisierung und Verbreitung der Ergebnisse verwalten. Diese Verpflichtungen können gegebenenfalls im Arbeitsprogramm oder in der Finanzhilfvereinbarung auf der Grundlage politischer Erwägungen, einschließlich der strategischen Interessen der Union wie wirtschaftliche Sicherheit, technologische Souveränität und Widerstandsfähigkeit, angepasst werden, sollten jedoch Anforderungen zum Schutz der Ergebnisse, zur Gewährung des Zugangs zu den Ergebnissen sowie zur Valorisierung der Ergebnisse und zu ihrer Veröffentlichung umfassen, soweit dies angemessen und gerechtfertigt ist, einschließlich durch Verfahren der offenen Wissenschaft. Um den Valorisierungsprozess zu erleichtern und zu beschleunigen, sollten Unterstützungsinstrumente und -werkzeuge im Einklang mit der im Rahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit entwickelten Valorisierungsstrategie der Kommission und den in Kapitel III der Strategie vorgesehenen Unterstützungsleistungen und Dienstleistungen eingerichtet werden.
- (29) Es sind Unterstützungsmaßnahmen erforderlich, um die Innovationsökosysteme zu stärken und besser miteinander zu vernetzen. Diese kohärenten und gestrafften Maßnahmen sollten darauf ausgerichtet sein, Tätigkeiten zu unterstützen, mit denen wettbewerbsfähige, robuste und vernetzte Innovationsökosysteme geschaffen und gestärkt und die Rahmenbedingungen durch Zusammenarbeit und Wissensaustausch verbessert werden sollen. Mit diesen Maßnahmen sollten auch die Wissens- und Innovationsgemeinschaften (Knowledge and Innovation Communities – KIC) des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) unterstützt werden. Sie sollten nationale, regionale und lokale Ökosysteme miteinander verbinden, die Valorisierung und Übernahme von Forschungs- und Innovationsergebnissen fördern und dazu beitragen, die Marktfragmentierung, den eingeschränkten Zugang zu Kapital und segmentierte nationale Kapitalmärkte, die langsame Übernahme von Innovationen und die unzureichende Nutzung der innovationsfördernden Auftragsvergabe zu beseitigen.

- (29a) Angesichts des transformativen Potenzials der künstlichen Intelligenz (KI) und ihrer rasch voranschreitenden Weiterentwicklung sollte das Programm einen flexiblen und zukunftsorientierten Ansatz gewährleisten, mit dem die verantwortungsvolle, ethische und auf den Menschen ausgerichtete Nutzung von KI im Einklang mit der Mitteilung der Kommission „Eine europäische Strategie für KI in der Wissenschaft“ und den geltenden Rechtsrahmen gefördert wird. Um die Integrität des Forschungsökosystems zu wahren und den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen für die Union zu maximieren, sollte die Kommission der strengen Überwachung des Einsatzes und der Auswirkungen von KI-Technologien gemäß den dynamischen Leitlinien für die verantwortungsvolle Nutzung generativer KI in der Forschung des EFR Vorrang einräumen. Dazu gehört die weitere Überwachung der Qualität der eingereichten Vorschläge und die Sondierung von Möglichkeiten zur Verbesserung des Bewertungsverfahrens angesichts der Chancen und Herausforderungen, die sich aus neuen Technologien wie KI ergeben.
- (30) Die im Rahmen dieser Verordnung unterstützten Maßnahmen sollten Investitionen beschleunigen oder ankurbeln, indem sie Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen in angemessener Weise beheben, Doppelungen oder Verdrängungseffekte vermeiden und Anreize für private Finanzierungen schaffen, und sie sollten einen Mehrwert für die Union bieten. Unbeschadet der Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf nationale Ressourcen sollte dadurch auch die Kohärenz zwischen den Maßnahmen des Programms und den Vorschriften für staatliche Beihilfen gewährleistet werden, wodurch übermäßige Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt vermieden werden.
- (31) [Mit dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 festgelegt.]
- (32) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509⁷ findet auf dieses Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirekter Mittelverwaltung, finanziellem Beistand, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien. Finanzhilfen, die im Anschluss an offene und wettbewerbsorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden, sollten die Hauptform der Unterstützung im Rahmen des Programms sein.

⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- (33) Zur Gewährleistung der Kohärenz sollten im Rahmen dieses Programms eine Haushaltsgarantie und Finanzierungsinstrumente – auch in Verbindung mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – im Einklang mit Titel X der Haushaltsordnung und den von der Kommission für die Zwecke ihrer Anwendung festgelegten technischen Modalitäten und Bedingungen durchgeführt werden.
- (34) [Wenn die Unionsunterstützung im Rahmen des Programms in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme, mit Ausnahme der Finanzinstrumente im Rahmen des EIC – geleistet wird, so ist diese Unterstützung unbedingt ausschließlich aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß den geltenden Bestimmungen des ECF-InvestEU-Instruments zu leisten.]

- (35) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates⁹, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates¹⁰ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates¹¹ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ist die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSa“) dafür zuständig, Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, dem Europäischen Rechnungshof und gegebenenfalls der EUSa die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

⁸ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

¹⁰ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

¹¹ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

¹² Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

- (36) [Das Programm wird im Einklang mit der Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt, in der die Vorschriften für die Ausgabenverfolgung und der Leistungsrahmen für den Haushalt festgelegt sind, einschließlich Vorschriften zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Grundsätze der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f sowie der Bestimmungen über die Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen gemäß Anhang I Nummern 17.3, 20.4 bzw. 21.1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen der Anhänge I und III der Richtlinie (EU) 2019/882, Vorschriften für die Überwachung der Leistung von Programmen und Tätigkeiten der Union und für die Berichterstattung darüber, Vorschriften für die Einrichtung eines Finanzierungsportals der Union, Vorschriften für die Evaluierung der Programme sowie anderer horizontaler Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten, z. B. über Information, Kommunikation und Sichtbarkeit.]
- (36a) Das Programm sollte durch das mit dem Beschluss XX des Rates eingerichtete spezifische Programm durchgeführt werden, einschließlich der Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten der Politikfenster gemäß der Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und des mit der Verordnung (EU) [XXX] [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] eingerichteten spezifischen Programms für Verteidigungsforschung.
- (37) Gemäß Artikel 85 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates¹³ können in einem überseeischen Land oder Gebiet (ÜLG) niedergelassene Personen und Einrichtungen vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Programms und der möglichen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden.
- (38) Das Programm ersetzt das mit der Verordnung (EU) 2021/695 eingerichtete Programm „Horizont Europa“. Die Verordnung (EU) 2021/695 sollte daher aufgehoben werden —

¹³ Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Titel I

Das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung wird das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ (im Folgenden „Programm“) [für den Zeitraum des Mehrjährigen Finanzrahmens (im Folgenden „MFR“) 2028-2034] eingerichtet und es werden die Regeln für die Beteiligung an den indirekten Maßnahmen im Zuge des Programms und für die Verbreitung der Ergebnisse aus diesem Programm, sowie der Rahmen für die Unionsunterstützung für Forschungs- und Innovationstätigkeiten für den gleichen Zeitraum festgelegt. In ihr sind ferner die Ziele des Programms und die Mittelausstattung für den genannten Zeitraum sowie die Formen der Unionsfinanzierung und die Finanzierungsbestimmungen festgelegt.
- (2) [Die Durchführung des Programms erfolgt durch
 - a) das mit dem Beschluss XX des Rates eingerichtete spezifische Programm einschließlich der Verbundforschungstätigkeiten der Politikfenster gemäß der Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit;
 - b) das mit der Verordnung (EU) [XXX] [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] eingerichtete spezifische Programm für Verteidigungsforschung.

- (3) Diese Verordnung gilt nicht für das in Absatz 2 Buchstabe b genannte spezifische Programm für Verteidigungsforschung. Tätigkeiten, die im Rahmen dieses spezifischen Programms durchgeführt werden und in der Verordnung (EU) [XXX][Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] festgelegt sind, sind darauf ausgerichtet, die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationskapazität der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung zu stärken.]
- (4) Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe „Horizont Europa“, „Programm“ und „spezifisches Programm“ auf Sachverhalte, die nur für das in Absatz 2 Buchstabe a genannte spezifische Programm relevant sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Forschungsinfrastrukturen“ Einrichtungen, die Ressourcen und Dienstleistungen für Forschungsgemeinschaften zur Verfügung stellen, damit diese in ihren jeweiligen Bereichen Forschungsarbeiten durchführen und Innovationen fördern können; wissensbezogene Einrichtungen wie Sammlungen, Archive oder Infrastrukturen mit wissenschaftlichen Daten; Rechensysteme, Kommunikationsnetze und jede andere einzigartige und externen Nutzern zur Verfügung stehende Infrastruktur, die zur Erzielung von Exzellenz im Bereich FuI unerlässlich ist. Sie können gegebenenfalls über Forschungszwecke hinaus, etwa für Bildungszwecke oder öffentliche Dienste, genutzt werden und „an einem einzigen Standort angesiedelt“, „virtuell“ oder „verteilt“ sein;
2. „Technologieinfrastrukturen“ Einrichtungen, Ausrüstung, Fähigkeiten und Ressourcen, die erforderlich sind, um Technologie zu entwickeln, zu testen, hochzuskalieren und zu validieren, und zwar von Dienstleistungen für die angewandte Forschung im vorwettbewerblichen Stadium bis zur Demonstration und Validierung, um technologische Innovationen auf dem Weg zur gesellschaftlichen Übernahme bzw. Markteinführung zu ermöglichen und zu beschleunigen und so die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern;
3. „nicht bankfähig“, dass der Rechtsträger noch nicht in der Lage ist, ausreichende Investitionen anzuziehen, um seinen Geschäftsplan vollständig umzusetzen und international wettbewerbsfähig zu sein;

4. „Mischfinanzierung“ finanzielle Unterstützung im Rahmen des Europäischen Innovationsrats (im Folgenden „EIC“), die sich aus einer Kombination aus einer Finanzhilfe und einer Beteiligungsinvestition oder einer anderen rückzahlbaren Form der Unterstützung zusammensetzt;
5. „Deep Tech“ eine Innovation mit dem Potenzial, bahnbrechende Lösungen hervorzubringen, und die sich auf wegweisende Fortschritte in Wissenschaft, Technologie und Ingenieurwesen stützt;
6. „europäische Partnerschaft“ eine unter frühzeitiger Einbeziehung der Mitgliedstaaten ausgearbeitete Initiative, bei der sich die Union sowie private und/oder öffentliche Partner verpflichten, gemeinsam die Entwicklung, Durchführung und Evaluierung eines Programms von Tätigkeiten zu unterstützen, wobei die Kosten unter allen Partnern aufgeteilt werden;
- 6a. „Forschungssicherheit“ die Antizipation und das Management von Risiken im Zusammenhang mit Folgendem: a) dem unerwünschten Transfer von kritischen Kenntnissen und Technologien, die die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen können, wenn sie beispielsweise in den Dienst militärischer oder nachrichtendienstlicher Zwecke in Drittländern gestellt werden; b) böswilliger Einflussnahme auf die Forschung, bei der die Forschung durch Drittländer oder von diesen aus dazu instrumentalisiert werden kann, unter anderem Desinformation zu erzeugen oder Studierende und Forschende zur Selbstzensur anzustiften und damit gegen die akademische Freiheit und die Integrität der Forschung in der Union zu verstoßen; c) Verletzungen ethischer Grundsätze oder der Integrität, bei denen Wissen und Technologien dafür eingesetzt werden, die in den Verträgen festgelegten Werte und Grundrechte der Union zu unterdrücken, zu verletzen oder zu untergraben;
7. „offener Zugang“ den kostenfrei gewährten Online-Zugang zu Ergebnissen;
8. „offene Wissenschaft“ einen Ansatz für das wissenschaftliche Verfahren, der einen frühen und offenen Austausch in der Forschung, offenen Zugang zu und die verantwortungsvolle Verwaltung von Forschungsergebnissen, Maßnahmen bezüglich der Reproduzierbarkeit sowie die Einbeziehung von Bürgern und Endnutzern in Forschung und Innovation umfasst;
9. „vorkommerzielle Auftragsvergabe“ die Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen mit Risiko-Nutzen-Teilung zu Marktbedingungen, und die wettbewerbsorientierte Entwicklung in Phasen, bei denen die erbrachten Forschungs- und Entwicklungsleistungen von der kommerziellen Serieneinführung des Endprodukts klar getrennt sind;

10. „Auftragsvergabe für innovative Lösungen“ die Auftragsvergabe, bei der Beschaffer als Pilotkunden innovative Waren oder Dienstleistungen erwerben, die noch nicht in großem Maßstab auf dem Markt erhältlich sind, und die eine Konformitätsprüfung umfassen kann;
11. „Grundlagen“ Daten, Kenntnisse oder Know-how unabhängig von ihrer Art und Form (materiell oder immateriell), einschließlich sämtlicher Rechte, wie beispielsweise Rechte des geistigen Eigentums, die bereits vor dem Beitritt zu einer bestimmten Maßnahme bestehen und in einer schriftlichen Vereinbarung als zur Durchführung der Maßnahme oder zur Valorisierung von deren Ergebnissen notwendig angegeben wurden;
- 11a. „Verbreitung der Ergebnisse“ die Offenlegung der Ergebnisse, abgesehen von der Weitergabe durch den Schutz oder die Valorisierung der Ergebnisse, einschließlich wissenschaftlicher Veröffentlichungen unabhängig vom gewählten Medium;
12. „Valorisierung“ die Nutzung von Ergebnissen bei weiteren Tätigkeiten, die über die betreffende Maßnahme hinausgehen, unter anderem die kommerzielle Einführung sowie die Umsetzung von Ergebnissen in Produkte, Dienstleistungen, Strategien oder gesellschaftliche Lösungen, die einem breiteren Spektrum von Interessenträgern und der Gesellschaft insgesamt zugutekommen;
- 12a. „faire und angemessene Bedingungen“ geeignete Bedingungen, einschließlich eventueller finanzieller oder unentgeltlich eingeräumter Bedingungen, die den Besonderheiten des Antrags auf Zugang gerecht werden;
13. „internationale europäische Forschungsorganisation“ eine internationale Organisation, in der die Mehrheit der Mitglieder Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierte Drittländer sind, deren Hauptzweck die Förderung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit in Europa ist;
14. „gewinnorientierter Rechtsträger“ einen Rechtsträger, der aufgrund seiner Rechtsform einen Erwerbszweck verfolgt oder der gesetzlich oder anderweitig rechtlich dem Zweck dient, Gewinne an Anteilseigner oder einzelne Mitglieder auszuschütten;

15. „kleines oder mittleres Unternehmen“ oder „KMU“ ein Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission¹⁴;
16. „kleines Midcap“ ein kleines Midcap-Unternehmen gemäß der Definition in Nummer 2 des Anhangs der Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission¹⁵;
- 16a. „Arbeitsprogramm“ das von der Kommission für die Durchführung des spezifischen Programms nach Artikel 18 des Beschlusses XXX verabschiedete Dokument bzw. das von einer Fördereinrichtung verabschiedete Dokument, das diesem inhaltlich und strukturell gleichwertig ist;
17. „Ergebnisse“ jedes materielle oder immaterielle Resultat einer bestimmten Maßnahme wie Daten, Kenntnisse oder Know-how, unabhängig von ihrer Art und Form und unabhängig davon, ob sie schutzfähig ist, sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums;
18. „ERC-Pionierforschung“ eine Forschungsmaßnahme, die vom Hauptforschenden geleitet und von einem oder mehreren Begünstigten durchgeführt wird, der bzw. die Finanzierung vom Europäischen Forschungsrat (European Research Council – ERC) erhält bzw. erhalten;
- 18a. „Forschungs- und Innovationstätigkeit“ eine Maßnahme zum Erwerb neuer Kenntnisse oder zur Prüfung der Realisierbarkeit neuer oder verbesserter Technologien, Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Lösungen. Das kann auch Grundlagenforschung und angewandte Forschung, Technologieentwicklung und -integration umfassen;
19. „Forschungs- und Ausbildungsmaßnahme“ eine Maßnahme zur Verbesserung der Kompetenzen, Kenntnisse und Berufsaussichten von Forschenden, die Mobilität zwischen Ländern, Sektoren oder Fachbereichen fördert, beispielsweise im Rahmen der Komponente der „Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen“;

¹⁴ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

¹⁵ Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission vom 21. Mai 2025 zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen (ABl. L, 2025/1099, 28.5.2025, S. 1).

20. „Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahme“ eine Maßnahme, die zu den Zielen des Programms beiträgt, ausgenommen Forschungs- und Innovationstätigkeiten, es sei denn, sie werden im Rahmen der Komponente „Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz“ in Säule IV „Europäischer Forschungsraum“ durchgeführt; und Koordinierung „von unten nach oben“ (Bottom-up) ohne Kofinanzierung von Forschungstätigkeiten durch die Union, die eine Zusammenarbeit zwischen Rechtsträgern aus den Mitgliedstaaten und den mit dem Programm assoziierten Drittländern zur Stärkung des EFR ermöglicht;
21. „indirekte Maßnahmen“ mit FuI zusammenhängende Tätigkeiten, die von der Union finanzielle Unterstützung erhalten und von den Teilnehmern durchgeführt werden;
22. „direkte Maßnahmen“ mit FuI zusammenhängende Tätigkeiten, die die Kommission über ihre JRC durchführt;
23. „Innovationsökosystem“ ein Ökosystem, das Organisationen zusammenbringt, deren funktionelles Ziel darin besteht, Forschung, technologische Entwicklung und Innovation zu fördern und Verbindungen zwischen materiellen Ressourcen (wie Geldmittel, Ausrüstung und Anlagen einschließlich Forschungs- und Technologieinfrastrukturen), institutionellen Einrichtungen (beispielsweise Hochschuleinrichtungen und Unterstützungsdienste, Forschungs- und Technologieorganisationen, Unternehmen, Investoren einschließlich Risikokapitalgeber, und Finanzintermediäre) sowie nationale, regionale und lokale politikgestaltende Stellen und Fördereinrichtungen umfasst;
24. „Wissensdreieck“ Netze zwischen Bildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen und Unternehmen, die darauf ausgerichtet sind, Forschungs- und Innovationsökosysteme zu unterstützen, die für die Entwicklung einer Innovationspipeline von den Anfängen der Innovation über unternehmerische Bildung bis zur Gründung von Start-ups und dem Wachstum von Scale-ups sorgen.

Ziele des Programms

- (1) Das Programm stärkt die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der EU durch exzellente Forschung und Innovation auf der Grundlage eines offenen Wettbewerbs und fördert dadurch in Synergie mit den allgemeinen und den spezifischen Zielen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit den Wohlstand, die Wettbewerbsfähigkeit, die Souveränität und die Widerstandsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten, erzielt wissenschaftliche, technologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Wirkung und befasst sich mit europäischen und globalen Herausforderungen.
- (2) Mit dem Programm werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:
 - Entwicklung, Förderung und Erhöhung wissenschaftlicher und technologischer Exzellenz, um die Schaffung und Verbreitung von hochwertigen Kenntnissen, Fähigkeiten, Technologien und innovativen Lösungen zu unterstützen;
 - Unterstützung der Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (EFR) und des EFR-Pakts für Forschung und Innovation und Leistung eines Beitrags zur Angleichung der Strategien, Prioritäten und Investitionen auf EU-, nationaler und regionaler Ebene, um ein gesamteuropäisches Forschungs- und Innovationsökosystem zu schaffen;
 - Unterstützung der Ausbildung und Mobilität von Forschenden, um Talente auf allen Ebenen anzuziehen und zu halten, attraktive Forschungslaufbahnen zu fördern, den Austausch von Hochqualifizierten zu unterstützen und der Abwanderung von Hochqualifizierten entgegenzuwirken;
 - Intensivierung von EU-weiter Verbundforschung und Innovation, des Wissensaustausch und der Valorisierung unter gebührender Berücksichtigung der Risiken im Zusammenhang mit der Forschungssicherheit;
 - Förderung einer offenen und sicheren internationalen Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation;
 - Verringerung der nationalen und regionalen Unterschiede bei den Forschungs- und Innovationskapazitäten und -kompetenzen durch Stärkung der Forschungs- und Innovationsökosysteme;

- Verbesserung der Position der Union im Bereich Forschung und Innovation mit besonderem Schwerpunkt auf strategischen Technologien und disruptiven Innovationen, Erleichterung der Verbreitung innovativer Lösungen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen auf europäischer und globaler Ebene;
 - Risikominderung und Mobilisierung umfangreicherer privater Finanzmittel für Forschung und Innovation, insbesondere zur Unterstützung von Deep Tech und der Expansion innovativer Start-up-Unternehmen und KMU;
 - Steigerung der öffentlichen und privaten Investitionen in Forschung und Innovation in den Mitgliedstaaten, um so einen Beitrag zur Einhaltung der Zielvorgabe von Gesamtausgaben in Höhe von mindestens 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der Union für Forschung und Entwicklung zu leisten.
- (2a) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung genannten spezifischen Ziele des spezifischen Programms bestehen darin, die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Widerstandsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung zu stärken, indem Verbundforschungs- und Entwicklungsmaßnahmen unterstützt und Innovation und die technologische Führungsrolle gestärkt werden.

Artikel 4

Programmstruktur

- (1) [Für die Zwecke des in Artikel 1 Absatz 2 genannten spezifischen Programms ist das Programm in die folgenden Teile gegliedert, die zu den in Artikel 3 festgelegten allgemeinen und spezifischen Zielen sowie zu den Politikfenstern der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] beitragen:]
- a) Säule I „Wissenschaftsexzellenz“ mit den folgenden Komponenten:
- i) Europäischer Forschungsrat (ERC);
 - ii) Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA);
 - iii) Gemeinsame Forschungsstelle (JRC).

- b) Säule II „Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft“ mit den folgenden Komponenten:
- i) „Wettbewerbsfähigkeit“, einschließlich Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die zu den Zielen und spezifischen Tätigkeiten des Politikfensters im Rahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit beitragen:
 - 1. Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen des Kapitels IV „Sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit;
 - 2. Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen des Kapitels V „Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit;
 - 3. Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen des Kapitels VI „Digitale Führungsrolle“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit;
 - 4. Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen des Kapitels VII „Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit;
 - ii) „Gesellschaft“, einschließlich Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten, die darauf abzielen, gesellschaftliche und kulturelle Herausforderungen und den gesellschaftlichen und kulturellen Wandel zu steuern und eine faktengestützte Politikgestaltung für zukunftsorientierte, widerstandsfähige Gesellschaften zu unterstützen.
- c) Säule III „Innovation“ mit den folgenden Komponenten:
- i) Europäischer Innovationsrat (EIC);
 - ii) Europäische Innovationsökosysteme, einschließlich Tätigkeiten zur Förderung der Integration des Wissensdreiecks – Hochschulbildung, Forschung und Innovation sowie Unternehmen – in der gesamten Union.

- d) Säule IV „Europäischer Forschungsraum“ mit den folgenden Komponenten:
 - i) Europäischer Forschungsraum;
 - ii) Forschungs- und Technologieinfrastrukturen;
 - iii) Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz.

Artikel 5

Horizontale Grundsätze

Das Programm wird

- a) einen multidisziplinären Ansatz sicherstellen und gegebenenfalls für die Einbeziehung der Sozial- und Geisteswissenschaften in das gesamte Programm sorgen. Das Programm umfasst spezielle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu sozial- und geisteswissenschaftlichen Themen;
- b) wissenschaftliche Kenntnisse fördern und zur Schaffung fundierter, wirksamer und reaktionsfähiger öffentlicher Maßnahmen in der gesamten Union und darüber hinaus beitragen;
- ba) die Wertschöpfungskette für Forschung und Innovation abdecken und eine starke Schnittstelle mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit ermöglichen, um die Nutzung und Verbreitung von Forschungs- und Innovationsergebnissen zu fördern;
- c) Verfahrensweisen der offenen Wissenschaft unterstützen, unter anderem durch Gewährleistung eines offenen Zugangs zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die einer Peer-Review unterzogen wurden, sowie eines offenen Zugangs zu Forschungsdaten und anderen Ergebnissen nach dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ und im Einklang mit den Grundsätzen „Auffindbarkeit“, „Zugänglichkeit“, „Interoperabilität“ und „Wiederverwendbarkeit“ sowie durch den Ausbau und die Konsolidierung der Europäischen Cloud für offene Wissenschaft als gemeinsamen europäischen Datenraum für die Forschung;
- ca) eine breit angelegte und diversifizierte Zusammenarbeit in der gesamten Union fördern und ermöglichen, auch zwischen europäischen Forschenden, Innovatoren und Unternehmen, um auf der Grundlage des gesamteuropäischen Pools von Talenten und Kapazitäten zu einer stärkeren Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen nationalen Forschungs- und Innovationsökosystemen beizutragen, den Austausch von Hochqualifizierten zu fördern und etablierte und neu entstehende Exzellenz zusammenzuführen.

- caa) einen „Dual-Use-by-Design“-Ansatz verfolgen, und zwar durch gezielte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die ausschließlich auf Technologien mit doppeltem Verwendungszweck ausgerichtet sind, wobei auch bei offenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Tätigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck unterstützt werden können.
- cb) die Forschungssicherheit durch Antizipation und Management von Risiken wie dem unerwünschten Transfer von kritischen Technologien, Ergebnissen und Kenntnissen, der böswilligen Einflussnahme auf die Forschung und Verletzungen ethischer Grundsätze oder der Integrität wahren;
- cc) sicherstellen, dass die Verwaltung vereinfacht und der Aufwand zugunsten der Antragsteller und Begünstigten verringert wird;
- cca) sicherstellen, dass die Vorschläge auf der Grundlage einer fachlich kompetenten, transparenten und neutralen Überprüfung bewertet werden, wobei die hohen Standards und die Qualität des Bewertungssystems zu wahren und Effizienz und Praktikabilität zu gewährleisten sind;
- cd) die Förderung der Chancengleichheit für alle Interessenträger im Bereich Forschung und Innovation in der Union unterstützen;
- ce) die standardmäßige Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter gewährleisten, einschließlich der Berücksichtigung der Geschlechterdimension bei den Inhalten von FuI in allen Phasen des Forschungszyklus;
- cf) strategische Synergien zwischen den Säulen und ihren Komponenten gewährleisten;
- cg) in Synergie mit anderen Unionsprogrammen und gegebenenfalls nationalen und regionalen Programmen durchgeführt werden und für Verwaltungsvereinfachung sorgen;
- ch) die Teilnahme aller Arten von Interessenträgern erleichtern, vor allem von Neueinsteigern und neuen Zielgruppen an dem Programm, insbesondere über die nationalen Kontaktstellen, die mit den einschlägigen Unterstützungsstrukturen im Rahmen anderer Unionsprogramme interagieren können.

[Artikel 6

Mittelausstattung

- (1) Die indikative Finanzausstattung für das Programm wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf 175 002 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.

- (2) Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Betrag wird für das in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a genannte spezifische Programm indikativ wie folgt aufgeteilt:
- a) 44 079 000 000 EUR für Säule I „Wissenschaftsexzellenz“, davon
2 600 000 000 EUR für direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) außerhalb des Nuklearbereichs.
 - b) 75 876 000 000 EUR für Säule II „Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft“, davon:
 - i) 68 270 000 000 EUR für „Wettbewerbsfähigkeit“, davon:
 - 25 331 000 000 EUR für Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen des Kapitels IV „Sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit;
 - 19 650 000 000 EUR für Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen des Kapitels V „Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit;
 - 16 854 000 000 EUR für Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen des Kapitels VI „Digitale Führungsrolle“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit;
 - 6 435 000 000 EUR für Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen des Kapitels VII „Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit;
 - ii) 7 606 000 000 EUR für „Gesellschaft“.
 - c) 38 785 000 000 EUR für Säule III „Innovation“.
 - d) 16 262 000 000 EUR für Säule IV „Europäischer Forschungsraum“, davon
5 387 000 000 EUR für „Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz“.

- (3) Der in Absatz 1 genannte Betrag und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 7 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen.
- (4) Sofern dies für die Verwaltung von Maßnahmen erforderlich ist, die bis zum 31. Dezember 2034 nicht abgeschlossen sind, können über 2034 hinaus Mittel zur Deckung notwendiger Ausgaben sowie Mittel für die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum Ende des Programms noch nicht abgeschlossen sind, in den Unionshaushalt eingestellt werden.
- (5) Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.]

Artikel 7

Zusätzliche Mittel

- (1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Programm leisten. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

- (2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 6 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme rückübertragen werden.

Artikel 8

Alternative, kombinierte und kumulative Finanzierung

- (1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

- (2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.
- (3) Ein Exzellenzsiegel kann für Vorschläge verliehen werden, die sich aus im Arbeitsprogramm festgelegten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ergeben und folgende Bedingungen erfüllen:
- a) sie wurden im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Zusammenhang mit dem Programm bewertet und
 - b) sie erfüllen die Mindestqualitätsanforderungen der genannten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und
 - c) sie wurden nicht allein aufgrund von Haushaltszwängen im Rahmen der genannten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen finanziert.
- (4) Maßnahmen, für die ein Siegel vergeben wurde, können aus anderen Unionsmitteln oder von den Mitgliedstaaten finanziert werden.

Mit dem Programm assoziierte Drittländer

- (1) Die folgenden Drittländer können sich gemäß den in Artikel 3 dargelegten Zielen durch vollständige oder teilweise Assoziierung an dem Programm beteiligen:
- a) Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, nach Maßgabe der Bedingungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie europäische Mikrostaaten (Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt) nach Maßgabe der Bedingungen der einschlägigen Abkommen;
 - b) beitretende Länder, Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer, nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen, Protokollen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern;
 - c) Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen, Protokollen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern;
 - d) andere Drittländer nach Maßgabe der in einem spezifischen internationalen Abkommen festgelegten Bedingungen für die Teilnahme des betreffenden Drittlandes an Unionsprogrammen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Abkommen über die Teilnahme an dem Programm
- a) gewährleisten, dass die Beiträge des an dem Programm teilnehmenden Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen;

- b) legen die Bedingungen für die Beteiligung an dem Programm fest, einschließlich der Berechnung der Finanzbeiträge zu dem Programm, die sich aus einem operativen Beitrag und einer Teilnahmegebühr zusammensetzen, sowie zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Programms;
 - c) übertragen dem Drittland keine Entscheidungsbefugnis in dem Programm;
 - d) gewährleisten die Rechte der Union, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen;
 - e) sorgen gegebenenfalls für den Schutz der Sicherheit und der Interessen der Union im Bereich der öffentlichen Ordnung.
- (3) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe d gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und garantiert, dass Beschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe für andere Rechtspersonen als Staaten auf der Grundlage von Artikel 299 AEUV sowie Urteile und Anordnungen des Europäischen Gerichtshofs unmittelbar vollstreckbar sind.
- (4) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe d ist eine Assoziierung oder teilweise Assoziierung mit anderen Drittländern nur möglich, wenn sie alle folgenden Kriterien erfüllen:
- a) gute Kapazitäten auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technologie und Innovation;
 - b) Engagement für eine regelbasierte offene Marktwirtschaft, einschließlich eines fairen und gerechten Umgangs mit Rechten des geistigen Eigentums, Achtung der Menschenrechte, unterstützt durch demokratische Institutionen;
 - c) aktive Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens der Bürger.

- (5) Für den Umfang der Assoziierung eines Drittlands mit dem Programm wird jeweils die Achtung der Menschenrechte und die Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts und Völkerrechts berücksichtigt und eine Analyse der Risiken vorgenommen, insbesondere der Risiken, die die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Union in einschlägigen Politikbereichen, einschließlich der Sicherheit in Wirtschaft und Forschung, beeinträchtigen könnten, sowie der Vorteile und des übergeordneten Ziels, das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der Union durch Forschung und Innovation anzukurbeln. Dementsprechend können Drittländer – ausgenommen EWR-Mitglieder, beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer – gemäß dieser Verordnung oder dem Assoziierungsabkommen selbst von Teilen des Programms ausgeschlossen werden.
- (6) In dem Assoziierungsabkommen, in dem die Bedingungen für eine Beteiligung am Programm festgelegt werden, ist – im Einklang mit den in jenen Programmen festgelegten Bedingungen – so weit wie möglich die reziproke Beteiligung von in der Union niedergelassenen Rechtsträgern an ähnlichen Programmen von mit dem Programm assoziierten Drittländern vorzusehen.
- (7) Die für die Festlegung der Höhe des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Finanzbeitrags ausschlaggebenden Bedingungen gewährleisten eine regelmäßige automatische Korrektur jedes wesentlichen Ungleichgewichts im Vergleich zu dem Betrag, den in dem assoziierten Land niedergelassene Rechtsträger durch ihre Beteiligung am Programm erhalten, wobei die Kosten für Verwaltung und Durchführung des Programms berücksichtigt werden. Bei der Zuweisung der Finanzbeiträge wird der Umfang der Beteiligung von Rechtsträgern der mit dem Programm assoziierten Drittländer an den einzelnen Teilen des Programms berücksichtigt.
- (7a) Im Einklang mit den im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens bereitgestellten Informationen stellt die Kommission dem Programmausschuss Informationen über die Finanzbeiträge der mit dem Programm assoziierten Drittländer und ihre Zuweisungen für die verschiedenen Komponenten des Programms zur Verfügung.

Durchführung und Formen der Unionsfinanzierung

- (1) Das Programm wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind.
- (2) Unionsfinanzierung kann in jeder im Rahmen von Gewährungsverfahren gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehenen Form bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Preisen, Auftragsvergabe und nichtfinanziellen Zuwendungen. Finanzhilfen stellen die Hauptform der Unterstützung im Rahmen des Programms dar.
- (3) [Mit Ausnahme von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen des EIC (Fonds), bei denen die Unionsunterstützung in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzierungsinstruments bereitgestellt wird, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme, wird diese ausschließlich über das Instrument „InvestEU“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit bereitgestellt und im Einklang mit den geltenden Vorschriften für das Instrument „InvestEU“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit durch die zu diesem Zweck geschlossenen Beitrags- oder Garantievereinbarungen durchgeführt. Wenn im Rahmen des Programms auf das ECF-InvestEU-Instrument zurückgegriffen wird, so werden die Mittelausstattung für die Haushaltsgarantie und die Dotierung der Finanzierungsinstrumente aus diesem Programm bereitgestellt, auch wenn sie mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme kombiniert werden.]
- (4) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so können die Mittel gegebenenfalls gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder im Wege vereinfachter Kostenoptionen, insbesondere als Pauschalbeträge oder Kosten je Einheit für Personal, bereitgestellt werden. Die Finanzierung kann aufgrund besonderer Merkmale oder Ziele einer Maßnahme in Form einer Erstattung der tatsächlich förderfähigen Kosten erfolgen. Sofern es erforderlich ist, andere Finanzierungsquellen zu ermöglichen, unter anderem Koinvestitionen mit nationalen Ressourcen, die den Vorschriften über staatliche Beihilfen unterliegen, wird die Finanzierung in Form einer tatsächlichen Erstattung förderfähiger Kosten oder vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt.

- (5) Für die Zwecke des Artikels 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 setzt sich der Evaluierungsausschuss ganz oder in hinreichend begründeten Fällen teilweise aus unabhängigen externen Sachverständigen zusammen. Bei Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen kann sich der Evaluierungsausschuss in hinreichend begründeten Fällen vollständig aus Vertretern der Organe oder Einrichtungen der Union gemäß Artikel 153 der Haushaltsordnung zusammensetzen.

Artikel 11

Europäische Partnerschaften

- (1) Soweit dies zur Erreichung der in Artikel 3 genannten Ziele erforderlich ist, können die Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung im Zuge europäischer Partnerschaften auf transparente Weise durchgeführt werden. Solche Partnerschaften werden nur in Fällen eingerichtet, in denen die angestrebten Ziele nicht allein durch Maßnahmen der Union erreicht werden können und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der EU und anderen Partnern, einschließlich nationaler, regionaler und/oder privater Akteure, erforderlich ist. Die Bereiche für europäische Partnerschaften werden auf der Grundlage von Leitlinien des Rates oder gegebenenfalls seiner Beratungsgremien festgelegt. Die Kohärenz mit anderen Programmen der Union, insbesondere dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, wird gewährleistet und gegebenenfalls werden Synergien mit diesen angestrebt.
- (1a) Europäische Partnerschaften
- a) beruhen auf einer Absichtserklärung und werden im Falle finanzieller Beiträge von anderen Partnern als der Union durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Union und den Partnern ergänzt. Diese Partnerschaften werden durch Maßnahmen im Rahmen der einschlägigen Arbeitsprogramme von „Horizont Europa“ und/oder des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit umgesetzt, oder

- b) übertragen in hinreichend begründeten Fällen Haushaltsvollzugsaufgaben aus einem oder mehreren Finanzierungsprogrammen der Union gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 auf nach Artikel 185 oder 187 AEUV eingerichtete Stellen. Die Einrichtungen nach Artikel 187 AEUV werden durch einen einzigen Gründungsrechtsakt eingerichtet, durch den harmonisierte Regeln gewährleistet sind. Partnerschaften nach Artikel 185 AEUV werden durch spezielle Rechtsakte eingerichtet.
- (2) Für jede Partnerschaft wird in der Absichtserklärung, die im Falle finanzieller Beiträge von anderen Partnern als der Union durch eine vertragliche Vereinbarung ergänzt wird, oder im Gründungsrechtsakt Folgendes festgelegt:
- a) die zu erreichenden Ziele und Etappenziele;
 - a) die zu liefernden Ergebnisse, die klar, messbar und fristgebunden sein müssen;
 - b) einheitliche Berichterstattungs- und Überwachungsanforderungen, einschließlich zentraler Leistungs- und Wirkungsindikatoren;
 - c) die damit verbundenen Zusagen aller Partner in Form von Geld- und/oder Sachleistungen;
 - d) Governance-Modalitäten, die einen Mechanismus umfassen, über den alle Partner die Programmplanung und die Tätigkeiten der Partnerschaften erörtern und vereinbaren können, und die Bestimmungen zur Gewährleistung ihres Stimmrechts und ihrer angemessenen Vertretung enthalten;
 - da) eine zwischen den Partnern vereinbarte strategische Forschungs- und Innovationsagenda, in der die thematischen Prioritäten und die erwarteten wissenschaftlichen und sozioökonomischen Auswirkungen dargelegt werden, sowie ein Fahrplan für die geplanten Tätigkeiten und Etappenziele während der gesamten Laufzeit der Partnerschaft. Wenn im Rahmen der Partnerschaften Markteinführungstätigkeiten und -pfade entwickelt werden, umfasst die strategische Forschungs- und Innovationsagenda eine von den Partnern vereinbarte Einführungsagenda.

- (3a) Bei europäischen Partnerschaften nach Absatz 1a Buchstabe a erfolgt die Unterstützung durch die Union in Form von Beiträgen zu Maßnahmen, die im Rahmen von „Horizont Europa“ für FuI-Tätigkeiten durchgeführt werden. Diese Beiträge zielen darauf ab, den maximalen Beitrag anderer Partner zu mobilisieren. Aus anderen Unionsprogrammen wie dem Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für Einführungstätigkeiten kann zu anderen Tätigkeiten beigetragen werden.
- (3aa) Für europäische Partnerschaften nach Absatz 1a Buchstabe b stellt die Union einen Finanzbeitrag aus „Horizont Europa“ für FuI-Tätigkeiten bereit. Aus anderen Unionsprogrammen wie dem Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für Einführungstätigkeiten kann zu anderen Tätigkeiten beigetragen werden. Der Gesamtbeitrag der Union entspricht dem der anderen Partner als der Union. Im einheitlichen Basisrechtsakt für gemeinsame Unternehmen gemäß Artikel 187 AEUV und im einschlägigen Gründungsrechtsakt für Initiativen gemäß Artikel 185 AEUV werden die genauen Regeln für die Beiträge aller Partner festgelegt.
- (3b) Beiträge anderer Partner als der Union werden in folgender Form geleistet:
- a) Finanzbeiträge zu den operativen und administrativen Mitteln der Initiative, einschließlich der Finanzierung durch die Mitgliedstaaten der in dem jeweiligen Mitgliedstaat niedergelassenen Teilnehmer an den Maßnahmen im Rahmen der Initiative;
 - b) Beiträge in Form von Sachleistungen zur Finanzierung ihrer eigenen Projektteilnahmekosten im Rahmen der Initiative.
- (3ba) Die zuständigen Bewilligungsbehörden der Union oder andere mit dem Haushaltsvollzug betraute Einrichtungen verwalten die einheitlichen Gewährungsverfahren, einschließlich Ausschreibungs-, Bewertungs-, Auswahl- und Überwachungsverfahren, um Vereinfachung und Transparenz zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sind im Einklang mit ihren geltenden nationalen Vorschriften und Verfahren für ihre Finanzbeiträge verantwortlich, um Vereinfachung und eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten.

(5) Europäische Partnerschaften werden

- a) in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in Absprache mit dem Privatsektor ermittelt und vereinbart;
- b) zum Zwecke der Bewältigung von Herausforderungen eingerichtet, die eine kritische Masse an Ressourcen sowie einen für alle Akteure einheitlichen und koordinierten Ansatz sowohl bei der Programmplanung als auch bei der Umsetzung erfordern;
- ba) nur in Fällen eingerichtet, in denen durch Maßnahmen der Union allein oder andere Formen der Unterstützung im Rahmen des Programms die angestrebten Ziele nicht erreicht werden können;
- c) mit den strategischen Prioritäten der Union abgestimmt und der Unterstützung bei der Umsetzung wichtiger politischer Strategien und Initiativen der Union dienen, die die Strategien und Initiativen der Mitgliedstaaten ergänzen;
- d) nach einem transparenten, offenen und wettbewerbsorientierten Verfahren auf der Grundlage einer Reihe quantifizierbarer Lebenszykluskriterien und eines soliden Portfolio-Ansatzes ausgewählt werden, sodass ein kohärentes und komplementäres Portfolio einer begrenzten Anzahl europäischer Partnerschaften entsteht;
- e) auf indikativen Ex-ante- und langfristigen Zusagen und anschließend auf förmlichen Zusagen aller Partner gegründet, in Form von Geld- oder gegebenenfalls Sachleistungen zu den Ressourcen der europäischen Partnerschaft beizutragen, und zwar in einer Weise, die die Harmonisierung und Standardisierung der Durchführung fördert;
- ea) ihre kontinuierliche Offenheit für alle Arten von Partnern aller Größen entlang der gesamten Wertschöpfungskette und in allen Disziplinen gewährleisten;
- f) einen klaren Lebenszyklusansatz erfordern, der einen Vorabplan für die Umsetzung der Initiative einschließlich einer Strategie für das Auslaufen der Unionsfinanzierung umfasst;
- fa) Synergien mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Union, insbesondere mit dem ECF, anstreben, um Überschneidungen und Doppelarbeit zu vermeiden und stattdessen einen Mehrwert zu gewährleisten und die Wirkung zu maximieren.

- (5a) Höchstens [X %] der Mittel in Säule II wird europäischen Partnerschaften zugewiesen.
- (7) Alle Partner außer der Union veröffentlichen Informationen über die Struktur, die Mitgliedschaft und die im Rahmen der Partnerschaft entwickelten Tätigkeiten. In Fällen, in denen Partnerschaften mit repräsentativen Organisationen und Verbänden geschlossen werden, betrifft dies auch regelmäßige Informationen über deren Mitgliedschaft.

Kapitel II

Wissenschaftsexzellenz

Artikel 12

Europäischer Forschungsrat

- (1) Der Europäische Forschungsrat stellt attraktive und flexible Finanzierungen bereit, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschenden – mit Schwerpunkt auf angehenden Forschenden – und ihren Teams unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Herkunftsland und auf wettbewerblicher Grundlage ausschließlich auf dem Kriterium der Exzellenz, zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten.
- (2) Der ERC zieht die talentiertesten Forschenden aus der ganzen Welt an und trägt so dazu bei, die Union als weltweit führendes Zentrum für Forschung und Innovation zu etablieren.

Artikel 13

Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen

- (1) Die Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen fördern und unterstützen die Karrierewege in der Forschung in allen Phasen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf angehende Forschende, der Entwicklung von Kompetenzen und der Mobilität von Forschenden aus der ganzen Welt liegt, und bieten unter Berücksichtigung von Sicherheitserwägungen auch Austauschmöglichkeiten für Forschungspersonal. Durch MSCA wird Bottom-up-Exzellenz in der Forschung gefördert, werden exzellente Forschungstalente gewonnen und gebunden und nachhaltige und attraktive Forschungslaufbahnen in der Union mit dem Ziel unterstützt, die wissenschaftliche Exzellenz der Union zu steigern und so zur Wettbewerbsfähigkeit in Forschung und Innovation beizutragen.

- (2) Über MSCA werden herausragende Doktorandennetze, Postdoktorandenstipendien, der Austausch von FuI-Personal sowie Unterstützungsmechanismen zur Förderung nachhaltiger Laufbahnen, um die vielversprechendsten Talente zu gewinnen und zu binden, finanziert. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die internationale, sektorübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie auf wissenschaftliche Verbreitung gelegt. Durch diese Finanzierung wird wegweisende Forschung unterstützt, insbesondere die Entwicklung von Forschungstalenten, wobei besonders angehende Forschende gezielt unterstützt werden. Sie tragen dazu bei, die Union als vorrangiges Ziel für europäische und nicht-europäische Forschende zu etablieren.

Artikel 14

Gemeinsame Forschungsstelle

- (1) Die Gemeinsame Forschungsstelle stellt unabhängige, faktengestützte Wissensinhalte und wissenschaftliche Erkenntnisse zur Unterstützung der EU-Politik und gegebenenfalls der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine positive Wirkung auf die Gesellschaft bereit. Dies erfolgt durch direkte Maßnahmen der JRC sowie durch die Beteiligung der JRC an indirekten Maßnahmen. Titel II Kapitel II gilt nicht für direkte Maßnahmen. [Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können die Einnahmen oder die sich aus den Forschungstätigkeiten der JRC ergebenden Beträge (z. B. Patente, Lizenzen usw.) von der JRC wiederverwendet werden.]

Kapitel III

Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft

Artikel 15

Verbundforschung und Innovation

- (1) Durch Verbundforschung und Innovation wird die Schaffung exzellenter transnationaler Forschungs- und Innovationstätigkeiten unterstützt, bei denen Einrichtungen verschiedener Sektoren und Fachbereiche, einschließlich der Sozial- und Geisteswissenschaften, zusammenkommen, um die Entdeckung, Entwicklung und rasche Verbreitung hochwertiger Ergebnisse zugunsten der strategischen Prioritäten und Werte der Union zu unterstützen.

- (2) Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten werden in ausgewogener Weise bei niedrigeren und höheren Technologie-Reifegraden durchgeführt, erstrecken sich somit auf die gesamte Forschungs- und Innovationswertschöpfungskette und ergänzen die Tätigkeiten im Rahmen des ECF.
- (2a) Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten gewährleisten einen ausgewogenen Ansatz zwischen Bottom-up-Maßnahmen und vorab festgelegten Themen aus strategischen Bereichen, um Kreativität zu fördern und gleichzeitig Forschung und Innovation zu steuern. Die Themenbeschreibungen sind einfach gehalten und die erwarteten Ergebnisse und Auswirkungen darin klar formuliert; gleichzeitig werden übermäßige Details zu spezifischen Methoden vermieden und so ein offenes und wettbewerbsorientiertes Verfahren gefördert und den Antragstellern mehr Freiheit bei der Festlegung ihrer verschiedenen Wege zur Erreichung der einschlägigen FuI-Ziele gegeben.
- (3) Im Rahmen der Komponente „Wettbewerbsfähigkeit“ der Säule II unterstützt dieses Programm Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten der ECF-Politikfenster zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union (Kapitel IV bis VII der Verordnung (EU) XXX Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit).
- (3a) Die Kommission führt die Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen der Komponente „Wettbewerbsfähigkeit“ der Säule II in einem spezifischen einschlägigen Teil der gemäß Artikel 15 Absatz 1a [ECF] angenommenen Arbeitsprogramme durch.
- (4) Im Rahmen der Komponente „Gesellschaft“ der Säule II unterstützt dieses Programm Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten, die nicht unter die Komponente „Wettbewerbsfähigkeit“ fallen, mit dem Ziel, innovative Lösungen zu finden und die Faktengrundlage zu stärken, um einen gesellschaftlichen Wandel im Einklang mit den Zielen und Werten der Union, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte, zu ermöglichen.
- (4a) Die Kommission führt die Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen der Komponente „Gesellschaft“ der Säule II in den gemäß Artikel 4 Absatz 2 [SP10] angenommenen Arbeitsprogrammen durch.

- (4b) Die Komponenten „Wettbewerbsfähigkeit“ und „Gesellschaft“ werden auf kohärente Weise entwickelt, um eine gegenseitige Stärkung und eine nahtlose Abdeckung der Forschungs- und Innovationslandschaft für eine starke und widerstandsfähige Union zu gewährleisten.
- (6) Im Rahmen der Säule II dieses Programms wird der Teil Forschung und Innovation der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/695 eingerichteten EU-Missionen bis zum Jahr 2030 unterstützt. Die Unterstützung von FuI-Tätigkeiten im Rahmen der Fazilität für das Neue Europäische Bauhaus im Rahmen von Horizont Europa wird von Maßnahmen begleitet, die auf die Einführung im Rahmen anderer Unionsprogramme abzielen.

Kapitel IV

Innovation

Artikel 16

Der Europäische Innovationsrat (EIC)

- (1) Der EIC ermittelt, entwickelt und erweitert Deep Tech und disruptive Innovationen. Unterstützung wird gewährt, wenn technologieintensive Start-ups und Scale-ups mit hohem Risiko nicht ausgereift genug sind, um eine marktbasierende Unterstützung zu erhalten. Dies wird hauptsächlich durch offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nach dem Bottom-up-Ansatz durchgeführt, wobei ein ausgewogenes Portfolio von Maßnahmen in den Themenbereichen sichergestellt wird. Ergänzend hierzu werden gezielte thematische und „herausforderungsbezogene“ Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in Bereichen von potenziellem strategischem Interesse in enger Abstimmung und Synergie mit den Politikfenstern des ECF, insbesondere mit dem ECF-InvestEU-Instrument, durchgeführt, wobei die gegenseitige Komplementarität gewährleistet und Überschneidungen vermieden werden.
- (2) Der EIC bietet folgende Arten von Unterstützung für Maßnahmen mit hohem Risiko:
- a) Pathfinder-Finanzhilfen für Forschung mit hohem Risiko, insbesondere für Forschung in der Frühphase, Konzeptnachweise und Prototypen;
 - b) Transition-Finanzhilfen für die Entwicklung von Wegen zur kommerziellen Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen, einschließlich der Gründung von Spin-offs und Start-ups;

- c) Accelerator-Mischfinanzierung und reine Investitionsunterstützung für einzelne Unternehmen bei der Entwicklung und Markteinführung ihrer Innovationen;
 - d) Anreize für Beschaffer, Deep Tech und disruptive Innovationen zu testen und erste Kunden zu gewährleisten;
 - e) Business-Acceleration-Dienste zur Ergänzung der EIC-Finanzierung, indem ergänzend und in Abstimmung mit der in Kapitel III der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] genannten Projektberatung Zugang zu Fachwissen in Bezug auf Deep Tech, Nutzung von Forschungs- und Technologieinfrastrukturen, Coaching und Mentoring sowie Vernetzung und Vermittlung von Kontakten mit Investoren, Beschaffern, Unternehmen und anderen Innovationspartnern bereitgestellt wird.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Arten der Unterstützung werden flexibel in sogenannten EIC-Herausforderungen kombiniert, die von EIC-Programmmanagern ausgearbeitet und überwacht werden. EIC-Herausforderungen werden nach einem Portfolioansatz umgesetzt, für den Maßnahmen auf der Grundlage ihrer Komplementaritäten ausgewählt werden, um festgelegte Ziele zu erreichen und deren Interaktion zu gewährleisten. Dies erfolgt unter der Aufsicht der EIC-Programmmanager, gegebenenfalls einschließlich Beratung durch unabhängige externe Sachverständige, um für einen flexiblen Ansatz zu sorgen, mit dem auf rasche technologische und politische Entwicklungen reagiert werden kann und der mit dem Mandat verbunden ist, Projekte mit unzureichender Leistung neu auszurichten oder einzustellen, einschließlich stufenweiser Finanzierung, einen raschen Übergang zwischen den Instrumenten sicherzustellen und die Verbindungen zu Endnutzern und Kunden zu erleichtern. Der Programmausschuss wird in solchen Fällen ordnungsgemäß und rechtzeitig unterrichtet.
- (4) Die gesamte EIC-Investitionsunterstützung wird von einer oder mehreren spezialisierten Investitionsgesellschaften durchgeführt, die im Einklang mit dem Recht eines Mitgliedstaats eingerichtet wurden (im Folgenden „EIC-Fonds“). Der EIC-Fonds ist so strukturiert, dass andere öffentliche und private Investoren gewonnen werden können, damit sich die Hebelwirkung des Unionsbeitrags erhöht.

- (5) Der EIC kann Innovationen im Bereich kritischer Deep Tech mit Schwerpunkt auf Verteidigungsanwendungen in enger Abstimmung mit dem Politikfenster „Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum“ des ECF unterstützen. In diesen Fällen finden die Artikel 50 und 51 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] Anwendung. Diese Unterstützung ist abhängig von spezifischen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und darf [X %] des Gesamtbudgets der Säule III nicht überschreiten. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 3 folgen EIC-Herausforderungen mit Schwerpunkt auf Verteidigungsanwendungen den Prioritäten, die im Rahmen des ECF-Politikfensters [„Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum“] festgelegt wurden, und berücksichtigen diese Prioritäten bei den Portfolio-Erwägungen. Die für [„Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum“] zuständige Zusammensetzung des Programmausschusses wird über die Umsetzung der EIC-Unterstützung für Verteidigungsanwendungen auf dem Laufenden gehalten.

Artikel 17

Europäische Innovationsökosysteme

- (1) Mit dem Programm werden in Zusammenarbeit und Koordinierung mit nationalen und regionalen Behörden Tätigkeiten im Zusammenhang mit strategischen Prioritäten unterstützt, um wettbewerbsfähige, robuste, vernetzte und transnationale Innovationsökosysteme zu schaffen und zu stärken, die Rahmenbedingungen zu schaffen und zu verbessern und das Erreichen einer europaweiten Dimension zu unterstützen. Diese Tätigkeiten stehen allen einschlägigen Interessenträgern offen, damit sie von der engen sektor-, fachbereichs- und grenzübergreifenden Zusammenarbeit profitieren können. Es werden Synergien mit anderen Teilen des Programms angestrebt, einschließlich einer engen Zusammenarbeit mit anderen Maßnahmen und anderen Programmen der Union sowie nationalen und regionalen Programmen, um Innovationen zu fördern, indem Erkenntnisse, gegenseitiges Lernen, Technologietransfer und Markteinführung gefördert werden und dazu beigetragen wird, durch die Wissenschaft in der Union ein dynamischeres Unternehmens- und Geschäftsumfeld zu schaffen.
- (2) Über das Programm werden Tätigkeiten, einschließlich der Tätigkeiten der KICs des EIT, zur Förderung der Integration des Wissensdreiecks – Hochschulbildung, Forschung und Innovation sowie Unternehmen – in der gesamten Union unterstützt.

Kapitel V

Europäischer Forschungsraum

Artikel 18

Europäischer Forschungsraum

- (1) Ziel des Europäischen Forschungsraums (im Folgenden „EFR“) ist es, einen einheitlichen, grenzenlosen Markt für Forschung, Innovation und Technologie in der gesamten Union zu schaffen, in dem Forschende, wissenschaftliche Kenntnisse und Technologien frei zirkulieren können. Das Programm gewährleistet die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Werte und Grundsätze des EFR und des Pakts für Forschung und Innovation in Europa. Er fördert die weitere Abstimmung der Forschungs- und Innovationspolitik auf nationaler, regionaler und EU-Ebene.

Artikel 18a

Forschungs- und Technologieinfrastrukturen

Die Finanzierung der Forschungs- und Technologieinfrastrukturen trägt dazu bei, die Union mit einem starken, kohärenten und vernetzten Ökosystem nachhaltiger Einrichtungen und Dienste von Weltrang auszustatten, das vorrangig auf gesamteuropäischen Infrastrukturen und komplementären modernsten nationalen und regionalen Kapazitäten aufbaut. Die im Rahmen dieses Programms verfügbaren Finanzierungsinstrumente der Union werden gegebenenfalls in Synergie mit anderen Programmen der Union, insbesondere mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, und anderen Finanzierungsquellen eingesetzt. Das Programm kann in Fällen, in denen Investitionen erforderlich sind, die über die Kapazitäten einzelner privater oder öffentlicher Akteure hinausgehen, einen Beitrag von bis zu 20 % zu den Kosten für den Aufbau bzw. die umfassende Modernisierung wichtiger Kapazitäten von Weltrang in Forschungs- und Technologieinfrastrukturen von Unionsinteresse leisten. Höchstens [X %] des Gesamtbudgets der Säule IV werden als Beitrag zu den Kosten für den Aufbau oder die umfassende Modernisierung von Forschungs- und Technologieinfrastrukturen verwendet. Jeder dieser Beiträge darf [X %] des Gesamtbudgets der Säule IV nicht übersteigen. Die Bereiche, in denen die Kosten für den Aufbau bzw. die umfassende Modernisierung von Forschungs- und Technologieinfrastrukturen gefördert werden können, werden auf der Grundlage von Leitlinien des Rates oder gegebenenfalls seiner Beratungsgremien und auf der Grundlage der Arbeit des Europäischen Strategischen Forums für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI) und jedes weiteren strategischen Forums für Technologieinfrastrukturen festgelegt.

Artikel 19

Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz

- (1) [„Ausweitungsländer“ für die Zwecke der Finanzierung der Maßnahmen nach Absatz 5 Buchstaben a und b sind Bulgarien, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakei, Tschechien und Ungarn.
- (2) „Übergangsländer“ für die Zwecke der Finanzierung der Maßnahmen nach Absatz 5 Buchstabe b sind Estland, Griechenland, Malta, Portugal, Slowenien und Zypern.]

- (3) Mit Ausnahme der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik (COST) sind ausschließlich Rechtsträger, die in Ausweitungsländern oder in Übergangsländern niedergelassen sind, als Koordinatoren im Rahmen der Komponente „Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz“ des Teils „Stärkung des EFR“ des Programms förderfähig. Rechtsträger, die dauerhaft in Gebieten in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV tätig sind, sind ebenfalls als Koordinatoren im Rahmen dieser Komponente zur Unterstützung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten in Gebieten in äußerster Randlage förderfähig und unterliegen denselben Regeln, die für Ausweitungsländer gemäß diesem Artikel gelten, mit Ausnahme von Absatz 7.
- (4) Was assoziierte Länder betrifft, so sind Rechtsträger aus der Liste der förderfähigen Länder, die auf der Grundlage eines Indikators definiert und im Arbeitsprogramm veröffentlicht ist, vollumfänglich als Koordinatoren im Rahmen dieser Komponente förderfähig.
- (5) „Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz“ umfasst Folgendes:
- a) Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau;
 - b) Maßnahmen zur Unterstützung – der Integration und Führungsrolle des EFR; – der Valorisierung von Wissen; – der Bekämpfung der Abwanderung von Hochqualifizierten; – der Tätigkeiten der zugeordneten nationalen Kontaktstellen; – von COST; – der Fortschritte der Ausweitungs- und Übergangsländer hin zu einer reibungslosen Abschluss.
- (5a) Maßnahmen, die sich bei der Verfolgung der Ausweitungsziele als nützlich erwiesen haben, wie Teambildung, EFR-Lehrstühle und der EIC-pre-Accelerator, werden fortgesetzt und weiterentwickelt, und es werden neue Maßnahmen eingeführt, unter anderem zur Verbesserung der Beteiligung von Forschenden aus Ausweitungs- und Übergangsländern an den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen des ERC. Bei bestehenden wie neuen Maßnahmen sollte die Gestaltung eines kohärenten Maßnahmenportfolios gewährleistet sein, um den Fortschritt und die Weiterentwicklung der FuI-Ökosysteme von Ausweitungs- und Übergangsländern zu unterstützen.

- (6) Die Komponente „Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz“ des Programms unterstützt Ausweitungs- und Übergangsländer bei der Weiterentwicklung ihrer FuI-Systeme, bei der Verstärkung ihrer Beteiligung an allen Teilen des Programms und bei der Förderung einer breiten geografischen Abdeckung von exzellenten Verbundprojekten. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente sollen eine anhaltende Aufwärtskonvergenz der Forschung und Innovation fördern und auf den Fortschritten aufbauen, die von den Ausweitungs- und Übergangsländern im Hinblick auf ihre Weiterentwicklung erzielt wurden. Diese Anstrengungen werden von verhältnismäßigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten begleitet. Diese Komponente soll auch das gegenseitige Lernen zwischen den Koordinatoren der im Rahmen des Programms finanzierten Maßnahmen erleichtern und Rechtsträger aus Übergangsländern beim Erfahrungsaustausch zugunsten der Koordinatoren aus Ausweitungsländern unterstützen.
- (7) [Von 2030 an ist der Zugang zu Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau auf diejenigen Ausweitungsländer beschränkt, die ihre tatsächlichen Ausgaben für öffentliche Investitionen in Forschung und Entwicklung im letzten bekannten Jahr im Vergleich zum Vorjahr erhöht haben.]

Titel II

Regeln für die Beteiligung und Verbreitung der Ergebnisse

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 20

ECF-Regeln

- (1) Sofern in der vorliegenden Verordnung nicht anders bestimmt, gelten [Artikel 10 (EU-Präferenz) Absätze 2 und 3,] Artikel 13 (Anwendung der Vorschriften für Verschlussachen und vertrauliche Informationen) [sowie Artikel 20 (Beschleunigte und gezielte Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit) der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit]] für die Zwecke dieser Verordnung.

Förderfähigkeit

- (1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten allgemeinen und spezifischen Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms.
- (1a) Alle Rechtsträger – wo auch immer sie ihren Sitz haben, was auch Rechtsträger in nicht assoziierten Drittländern einschließt – oder internationale Organisationen können an Maßnahmen im Zuge des Programms teilnehmen, sofern die Anforderungen dieser Verordnung sowie die des Arbeitsprogramms erfüllt sind.
- (2) Bei Gewährungsverfahren im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung kommen folgende Kategorien von Rechtsträgern für den Erhalt von Unionsunterstützung infrage:
 - a) in einem Mitgliedstaat niedergelassene Rechtsträger;
 - b) in einem mit dem Programm assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger;
 - c) in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern mit niedrigem bis mittlerem Einkommen niedergelassene Rechtsträger oder, in Ausnahmefällen, in anderen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern das Drittland in dem von der Kommission angenommenen Arbeitsprogramm aufgeführt ist;
 - d) in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt.

- (3) Sofern in hinreichend begründeten Fällen im Arbeitsprogramm nichts anderes bestimmt ist, ist die Voraussetzung für die Förderfähigkeit im Rahmen von Finanzhilfemaßnahmen, dass Rechtsträger ein Konsortium bilden, dem als Begünstigte mindestens drei voneinander unabhängige, in unterschiedlichen Ländern niedergelassene Rechtsträger angehören, wie folgt:
- a) mindestens zwei in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassene Rechtsträger und
 - b) mindestens ein anderer in einem anderen Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland niedergelassener Rechtsträger.
- (4) ERC-Pionierforschungsmaßnahmen, EIC-Maßnahmen, MSCA sowie Maßnahmen, deren vorrangiges Ziel die Durchführung vorkommerzieller Auftragsvergabe oder die Auftragsvergabe für innovative Lösungen umfasst oder ist, können von einem oder mehreren Rechtsträgern durchgeführt werden, sofern einer dieser Rechtsträger in einem Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland niedergelassen ist.
- (5) Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen können von einem oder mehreren Rechtsträgern, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat, einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder – in hinreichend begründeten Ausnahmefällen – in einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland haben können, durchgeführt werden.
- (6) Gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gelten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko im Einklang mit dem EU-Recht.
- (7) Internationale europäische Forschungsorganisationen und nach Unionsrecht gegründete Rechtsträger gelten als in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen als in dem, in dem die anderen an der Maßnahme teilnehmenden Rechtsträger niedergelassen sind.

- (8) Bei ERC-Pionierforschungsmaßnahmen, bei Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen und sofern im Arbeitsprogramm oder der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehen gelten internationale Organisationen mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland als in diesem Mitgliedstaat oder diesem mit dem Programm assoziierten Drittland niedergelassen. Für die anderen Teile des Programms gelten internationale Organisationen, bei denen es sich nicht um internationale europäische Forschungsorganisationen handelt, als in einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland niedergelassen, sofern im Arbeitsprogramm oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nichts anderes bestimmt ist.
- (9) Ergänzend zu Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können sich in Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung genannte mit dem Programm assoziierte Drittländer und internationale Organisationen gegebenenfalls an etwaigen Auftragsvergabemechanismen nach Artikel 168 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beteiligen und diese nutzen. Die Vorschriften für Mitgliedstaaten gelten sinngemäß für teilnehmende mit dem Programm assoziierte Drittländer und internationale Organisationen.
- (10) Bei Gewährungsverfahren kommen folgende Tätigkeiten nicht für eine Finanzierung in Betracht:
- a) Tätigkeiten, die nach dem Unionsrecht, dem anwendbaren Völkerrecht oder dem nationalen Recht in allen Mitgliedstaaten verboten sind. In einem Mitgliedstaat wird keine Forschungstätigkeit, technische oder Demonstrationstätigkeit finanziert, die in diesem Mitgliedstaat verboten ist;
 - aa) Tätigkeiten, die bereits vollständig aus anderen öffentlichen Quellen auf EU-, nationaler und regionaler Ebene oder privaten Quellen finanziert werden, mit Ausnahme von Beiträgen der Union im Zusammenhang mit Synergiemaßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 1;
 - b) Tätigkeiten zum Klonen von Menschen zu Reproduktionszwecken;
 - c) Tätigkeiten, die darauf abzielen, das genetische Erbe von Menschen zu modifizieren, was solche Modifizierungen vererbbar machen könnte (ausgenommen Forschungstätigkeiten mit dem Ziel der Krebsbehandlung an den Gonaden);

- d) Tätigkeiten, die auf die Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken, für Tätigkeiten der technischen Entwicklung und Demonstrationstätigkeiten oder zur Gewinnung von Stammzellen, auch durch Kerntransfer somatischer Zellen, abzielen;
- (10a) Forschung an – sowohl adulten als auch embryonalen – menschlichen Stammzellen darf abhängig vom Inhalt des wissenschaftlichen Vorschlags und vorbehaltlich der rechtlichen Rahmenbedingungen der betreffenden Mitgliedstaaten gefördert werden.
- (11) Zusätzlich zu den in Artikel 132 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Gründen können Gewährungsverfahren und sich daraus ergebende rechtliche Verpflichtungen beendet werden, wenn die Ziele der Maßnahme wahrscheinlich nicht oder nicht innerhalb der festgelegten Fristen erreicht werden können. Die Kommission wendet zusammen mit dem Maßnahmenkoordinator und gegebenenfalls unter Einbindung unabhängiger externer Sachverständiger ein kontradiktorisches Verfahren an, bevor sie entscheidet, eine Maßnahme zu beenden. Der Programmausschuss wird über diese Fälle unterrichtet.
- (12a) Soweit dies im Hinblick auf die in Artikel 3 dieser Verordnung festgelegten Ziele angemessen und hinreichend begründet ist, können im Arbeitsprogramm detailliertere Förderfähigkeitskriterien vorgesehen werden.

Artikel 21a

Forschungssicherheit

- (1) Die im Rahmen dieses Programms durchgeführten Maßnahmen stehen im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht, einschließlich der Bestimmungen über Sicherheit, Ausfuhrkontrolle und Maßnahmen gegen den unbefugten Wissens- und Technologietransfer, um den Schutz der strategischen Interessen, der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

- (1a) Zur Gewährleistung der Forschungssicherheit und im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 ECF können im Arbeitsprogramm, sofern angemessen und hinreichend begründet, Einschränkungen der Förderfähigkeit gemäß Artikel 136 der [Haushaltsordnung] festgelegt werden, um besondere politische Anforderungen oder die Art und Ziele der Maßnahme zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen können im Rahmen des Programms für die teilnehmenden Rechtsträger, Beschränkungen hinsichtlich der Leitungs- und Verwaltungsstrukturen sowie Eigentums- und Kontrollbeschränkungen festgelegt werden, wodurch ausschließlich jene Rechtsträger teilnehmen dürfen, die über Leitungs- und Verwaltungsstrukturen verfügen und sich im Eigentum bzw. unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen, die in den Mitgliedstaaten bzw. gegebenenfalls in anderen förderfähigen Ländern niedergelassen sind, befinden. Jede Beschränkung der Teilnahme von Rechtsträgern, die ihren Sitz in assoziierten Ländern haben, die Mitglieder des EWR sind, muss den Bedingungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genügen.
- (1b) Die Kommission stellt angemessene Rahmenbedingungen, Verfahren, Leitlinien und Unterstützung bereit, um eine kohärente, verhältnismäßige und wirksame Anwendung der Anforderungen an die Forschungssicherheit in allen Phasen der Programmdurchführung zu gewährleisten, gegebenenfalls einschließlich einer Sicherheitsbewertung und eines ersten Plans für das Sicherheitsmanagement, in dem etwaige Sicherheitsprobleme des Antragstellers ermittelt werden.
- (3) Gegebenenfalls führt die Kommission oder die einschlägige Fördereinrichtung Überprüfungen der Forschungssicherheit und Prüfungsverfahren sowie Kontrollen bei den Vorschlägen und Maßnahmen durch, die Sicherheitsprobleme aufwerfen.
- (4) Rechtsträger, die an einer Maßnahme teilnehmen, ergreifen gegebenenfalls während des gesamten Projektlebenszyklus verhältnismäßige Forschungssicherheitsmaßnahmen. Maßnahmen, die den Sicherheitsvorschriften dieses Artikels nicht genügen, können jederzeit abgelehnt oder beendet werden.

Ethik und Integrität in der Forschung

- (1) Die durchgeführten Maßnahmen entsprechen Folgendem:
 - a) einschlägigem Unionsrecht, nationalem Recht und Völkerrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihrer Zusatzprotokolle;
 - b) ethischen Grundsätzen (einschließlich höchster Standards für Integrität in der Forschung).
- (2) Bei Gewährungsverfahren, die im Arbeitsprogramm aufgeführt sind, müssen Rechtsträger, die an einer Maßnahme teilnehmen, alle folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a) Vorlage einer Ethik-Selbstbewertung in Bezug auf das Ziel, die Durchführung und die voraussichtliche Wirkung der Tätigkeiten, einschließlich einer Bestätigung und Beschreibung der Einhaltung von Absatz 1;
 - b) Vorlage einer Bestätigung, dass die Tätigkeiten i) dem Europäischen Verhaltenskodex für wissenschaftliche Integrität sowie ii) dem Globalen Verhaltenskodex für ausgewogene Forschungspartnerschaften (Global Code of Conduct for Equitable Research Partnerships) genügen und keine von der Finanzierung ausgeschlossenen Tätigkeiten durchgeführt werden;
 - c) Vorlage einer Bestätigung im Falle von außerhalb der Union durchgeführten Tätigkeiten, dass diese Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat erlaubt gewesen wären;
 - d) Vorlage von Angaben – bei Tätigkeiten, bei denen menschliche embryonale Stammzellen verwendet werden – zu den von den Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten zu ergreifenden Genehmigungs- bzw. Kontrollmaßnahmen sowie Einzelheiten der auf der Grundlage von Ethikprüfungen erteilten Genehmigungen, die vor Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten eingeholt werden müssen;
 - e) Einholung aller Genehmigungen oder sonstigen vorgeschriebenen Dokumente von den zuständigen nationalen und lokalen Ethik-Kommissionen oder anderen Gremien, etwa Datenschutzbehörden, vor Aufnahme der einschlägigen Tätigkeiten und Aufbewahrung dieser Unterlagen, um sie der Kommission oder der zuständigen Durchführungsstelle auf Anfrage zur Verfügung stellen zu können.

Kapitel II

Finanzhilfen

Artikel 23

Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen

- (-1) Der Inhalt der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ist bei allen Maßnahmen dem Arbeitsprogramm zu entnehmen.
- (1) Eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist nicht erforderlich für Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen, für die Folgendes gilt:
 - a) sie werden von im Arbeitsprogramm angegebenen Rechtsträgern durchgeführt und
 - b) sie fallen gemäß Artikel 198 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 nicht in den Bereich einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.
- (2) Im Arbeitsprogramm wird angegeben, in welchen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen das „Exzellenzsiegel“ vergeben werden kann. Vorbehaltlich des Abschlusses einer Vertraulichkeitsvereinbarung können Informationen über den Antrag und die Bewertung interessierten Finanzbehörden mitgeteilt werden, sofern der Antragsteller dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2a) Die Kommission und andere Fördereinrichtungen wenden gegebenenfalls ein zweistufiges Einreichungs- und Bewertungsverfahren an, um das Antragsverfahren für die Begünstigten zu vereinfachen, insbesondere in Säule II. Sofern angemessen können in der ersten Stufe der Bewertung anonymisierte Vorschläge bewertet werden.

Artikel 24

Finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller

- (1) Zusätzlich zu den in Artikel 201 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Ausnahmen wird die finanzielle Leistungsfähigkeit des Koordinators nur dann überprüft, wenn die bei der Union für die Maßnahme beantragte Finanzierung 1 000 000 EUR oder mehr beträgt.

- (2) Bestehen jedoch begründete Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Antragstellers oder besteht aufgrund der Beteiligung an mehreren laufenden Maßnahmen, die mit Mitteln aus FuI-Programmen der Union gefördert werden, ein höheres Risiko, wird ungeachtet des Absatzes 1 auch die finanzielle Leistungsfähigkeit anderer Antragsteller oder von Koordinatoren überprüft, und zwar auch dann, wenn die beantragte Finanzierung unter dem in Absatz 1 genannten Schwellenwert liegt.
- (3) Wird die finanzielle Leistungsfähigkeit strukturell durch einen anderen Rechtsträger garantiert, so wird die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses anderen Rechtsträgers überprüft.
- (4) Bei einer geringen finanziellen Leistungsfähigkeit eines Antragstellers kann die Beteiligung des Antragstellers von der Vorlage einer Erklärung einer verbundenen Stelle über die gesamtschuldnerische Haftung abhängig gemacht werden.
- (5) Der in Artikel 30 festgelegte Beitrag zum auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus gilt als ausreichende Garantie im Sinne des Artikels 155 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. Von den Begünstigten darf keine zusätzliche Garantie oder Sicherheit entgegengenommen oder verlangt werden.

[Artikel 25

Zuschlagskriterien und Auswahl

- (1) Die Vorschläge werden auf der Grundlage der folgenden Zuschlagskriterien bewertet:
 - a) Exzellenz;
 - b) Wirkung;
 - c) Qualität und Effizienz der Durchführung.

Im Arbeitsprogramm werden die Einzelheiten der Anwendung der in Absatz 1 genannten Zuschlagskriterien festgelegt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt für Bewertungen im Rahmen von ERC-Pionierforschungs- sowie Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen nur das in Buchstabe a jenes Absatzes genannte Exzellenzkriterium.]

Artikel 26

Zeitspanne bis zur Gewährung

- (1) Abweichend von Artikel 197 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gelten folgende Zeiträume:
- a) für die Benachrichtigung aller Antragsteller über das Resultat der Bewertung ihrer Anträge höchstens fünf Monate ab dem Schlusstermin für die Einreichung vollständiger Vorschläge;
 - b) für die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarungen mit den Antragstellern höchstens sieben Monate ab dem Schlusstermin für die Einreichung vollständiger Vorschläge.
- (2) Ohne die Qualität des Bewertungs- und Gewährungsverfahrens zu beeinträchtigen, können im Arbeitsprogramm kürzere Zeiträume als die in Absatz 1 festgelegten festgelegt werden.
- (3) Zusätzlich zu den in Artikel 197 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegten Ausnahmen können die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Zeiträume für ERC-Maßnahmen, Maßnahmen, die aus mehreren Komponenten dieses Programms oder aus anderen Unionsprogrammen unterstützt werden, und wenn die Maßnahmen einer Ethikbewertung, einer Sicherheitsüberprüfung oder einer Bewertung zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit der Union einschließlich ihrer strategischen Vermögenswerte und Interessen unterzogen werden, überschritten werden.

[Artikel 27

Finanzierungsätze

- (1) Für jede Tätigkeit einer geförderten Maßnahme gilt ein einheitlicher Finanzierungssatz. Der jeweilige Höchstsatz pro Maßnahme wird im Arbeitsprogramm festgelegt.

- (2) Es können bis zu 100 % der gesamten förderfähigen Kosten einer Maßnahme im Rahmen des Programms erstattet werden, ausgenommen für gewinnorientierte Rechtsträger, bei denen bis zu 70 % der gesamten förderfähigen Kosten erstattet werden können. In Ausnahmefällen kommen KMU für einen Finanzierungssatz von bis zu 100 % der gesamten förderfähigen Kosten in Betracht.]

Artikel 28

Indirekte Kosten

- (1) Indirekte förderfähige Kosten entsprechen 25 % der gesamten direkten förderfähigen Kosten, wobei die direkten förderfähigen Kosten für Unterverträge und die finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Stückkosten oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten, nicht berücksichtigt werden. In den Stückkosten oder Pauschalbeträgen enthaltene indirekte Kosten werden gegebenenfalls anhand des im vorstehenden Satz genannten Pauschalsatzes berechnet, mit Ausnahme der Stückkosten für intern berechnete Waren und Dienstleistungen, die anhand der tatsächlich anfallenden Kosten nach dem üblichen Kostenrechnungsverfahren der Begünstigten berechnet werden.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 können indirekte Kosten jedoch als Pauschalbetrag oder Stückkosten angegeben werden, wenn dies im Arbeitsprogramm vorgesehen ist.

Artikel 29

Förderfähige Kosten

- (1) Abweichend von Artikel 193 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können die Kosten für von Dritten als Sachleistung zur Verfügung gestellte Ressourcen bis zur Höhe der direkten förderfähigen Kosten Dritter geltend gemacht werden.
- (2) Abweichend von Artikel 195 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gelten die aus der Valorisierung der Ergebnisse generierten Einkünfte nicht als mit der Maßnahme erzielte Einnahmen.

- (2a) Der Beitrag der Union für MSCA-Maßnahmen trägt sämtlichen zusätzlichen Kosten der Begünstigten im Zusammenhang mit Mutterschafts- oder Elternurlaub, Krankheitsurlaub, Dienstbefreiung, einer Änderung bei der einstellenden gastgebenden Einrichtung oder einer Änderung des Familienstands der Forschenden während der Laufzeit der Finanzhilfvereinbarung gebührend Rechnung.

Artikel 30

Auf Gegenseitigkeit beruhender Versicherungsmechanismus

- (1) Es wird ein auf Gegenseitigkeit beruhender Versicherungsmechanismus (im Folgenden „Mechanismus“) eingerichtet, der den nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2021/695 eingerichteten Mechanismus ersetzt und dessen Rechtsnachfolger ist. Zweck des Mechanismus ist es, die Risiken abzusichern, die sich aus der Uneinbringlichkeit der Beträge ergeben, die bestimmte Begünstigte von Horizont Europa im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung schulden, sowie alle im Einklang mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2021/695 abgedeckten bereits bestehenden Risiken.
- (2) Der Mechanismus wird von der Union, vertreten durch die Kommission als Ausführungsbevollmächtigte, verwaltet. Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts spezifische Vorschriften für die Funktionsweise des Mechanismus fest.
- (3) Begünstigte leisten einen Beitrag von 5 % der Summe, mit der die Union die Maßnahme fördert. Auf der Grundlage regelmäßiger transparenter Bewertungen kann die Kommission diesen Beitrag auf 8 % anheben oder unter 5 % senken. Der Beitrag wird mit der ersten Vorfinanzierung verrechnet und bei Zahlung des Restbetrags an die Begünstigten zurückgezahlt. Dieser Beitrag darf nicht über dem Betrag der ersten Vorfinanzierung liegen.
- (4) Durch den Mechanismus generierte Erträge und eingezogene Beträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 für den Mechanismus. Reichen die Erträge nicht aus, so wird der Mechanismus nicht tätig und die Bewilligungsbehörde zieht etwaige geschuldete Beträge unmittelbar ein.

- (5) Sobald die Abwicklung aller Finanzhilfen, deren Risiken durch den Mechanismus abgesichert werden, abgeschlossen ist, können alle Beträge im Besitz des Mechanismus von der Kommission eingezogen werden und gelten im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als externe zweckgebundene Einnahmen des Programms oder seiner Nachfolger.

Artikel 31

Eigentum an Ergebnissen

- (1) Die Begünstigten sind Eigentümer der von ihnen hervorgebrachten Ergebnisse.
- (2) Die Ergebnisse sind das gemeinsame Eigentum von zwei oder mehr Begünstigten, wenn sie diese gemeinsam hervorgebracht haben und es nicht möglich ist,
- a) den jeweiligen Beitrag jedes Begünstigten zu bestimmen oder
 - b) die Ergebnisse zum Zwecke der Beantragung des Rechtsschutzes aufzuteilen.

Sie treffen eine schriftliche Vereinbarung über die Aufteilung ihrer gemeinsamen Eigentumsrechte und die Bedingungen für deren Ausübung. Soweit nicht anderweitig vereinbart, kann jeder der gemeinsamen Eigentümer Dritten nicht ausschließliche Lizenzen zur Valorisierung der Ergebnisse gewähren (ohne das Recht zur Vergabe von Unterlizenzen), die gemeinsames Eigentum sind, wenn die anderen gemeinsamen Eigentümer hierüber vorher unterrichtet wurden und einen fairen und angemessenen Ausgleich erhalten. Die gemeinsamen Eigentümer können schriftlich ein anderes System als das des gemeinsamen Eigentums vereinbaren.

- (3) Haben an der Maßnahme beteiligte Dritte (einschließlich Personal) Rechte an den Ergebnissen, so stellen die Begünstigten sicher, dass diese Rechte in einer Weise wahrgenommen werden können, die mit ihren Verpflichtungen in Bezug auf diese Ergebnisse vereinbar ist.
- (4) In hinreichend begründeten Fällen kann die Übertragung des Eigentums an Bedingungen geknüpft werden, die im Arbeitsprogramm oder der Finanzhilfevereinbarung festgelegt sind, einschließlich der Anforderung, etwaige Verpflichtungen in Bezug auf die Ergebnisse weiterzugeben.

Verbreitung und Valorisierung der Ergebnisse

- (1) Die Begünstigten verwalten ihre Ergebnisse im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Arbeitsprogramm oder der Finanzhilfvereinbarung. Die Begünstigten
- a) schützen ihre Ergebnisse, sofern dies gerechtfertigt ist, insbesondere wenn die Ergebnisse ein kommerzielles Potenzial aufweisen oder sicherheitsrelevant sind;
 - b) gewähren Zugang zu ihren Ergebnissen und Grundlagen, wenn dies für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Maßnahme oder für die Valorisierung der Ergebnisse erforderlich ist;
 - c) bemühen sich nach Kräften, ihre Ergebnisse direkt oder indirekt zu valorisieren, auch in Form einer Übertragung oder Lizenzierung; werden die Ergebnisse innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht valorisiert, kann die Kommission Instrumente und Werkzeuge ermitteln, die beispielsweise der in Kapitel III der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] festgelegten Valorisierungsstrategie dienen und die die betreffenden Begünstigten nutzen, um die Valorisierung dieser Ergebnisse zu erleichtern;
 - d) veröffentlichen die Ergebnisse so bald wie möglich in geeigneter Weise, behandeln sie jedoch vertraulich, wenn dies aus Gründen des Schutzes der Ergebnisse, Sicherheitsbedenken oder legitimer Interessen erforderlich ist;
 - e) übernehmen Verfahrensweisen der offenen Wissenschaft, unter anderem indem sie
 - i) offenen Zugang in Bezug auf die Ergebnisse für alle wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die einer Peer-Review unterzogen wurden, gewährleisten;
 - ii) die Forschungsdaten im Rahmen der Maßnahme und andere Ergebnisse im Einklang mit den Grundsätzen für auffindbare, zugängliche, interoperable und wiederverwendbare Daten (FAIR-Grundsätze) verwalten und offenen Zugang zu diesen Daten sicherstellen, sofern dies geltenden Rechtsvorschriften, berechtigten Interessen, einschließlich geschäftlicher Interessen, oder anderen Sachzwängen nicht zuwiderläuft;

- f) erstellen – sofern im Arbeitsprogramm nichts anderes vorgesehen ist – einen Plan für die Verwaltung der Ergebnisse, einschließlich der Daten, und aktualisieren diesen regelmäßig;
- g) gewähren den folgenden Stellen zu Zwecken der Entwicklung, Durchführung und Überwachung ihrer Strategien oder Programme unentgeltlichen Zugang zu ihren Ergebnissen:
 - i) Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Europäischen Union;
 - ii) nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, sofern dies im Arbeitsprogramm oder der Finanzhilfvereinbarung vorgesehen ist.

Artikel 33

Vorkommerzielle Auftragsvergabe und Vergabe von Aufträgen für innovative Lösungen

- (1) Finanzhilfemaßnahmen können die vorkommerzielle Auftragsvergabe oder die Auftragsvergabe für innovative Lösungen umfassen oder vorrangig zum Ziel haben. Diese Auftragsvergabe wird von Begünstigten durchgeführt, bei denen es sich um öffentliche oder private Beschaffer handelt.
- (2) Bei Vergabeverfahren
 - a) durch öffentliche Beschaffer: wird den Wettbewerbsvorschriften und den Grundsätzen der Transparenz, der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Verhältnismäßigkeit, den geltenden EU-Vorschriften zur Wahrung der strategischen Autonomie der Union und den sektorspezifischen regulatorischen Anforderungen der Union gefolgt;
 - b) durch private Beschaffer: wird den Grundsätzen des AEUV, den Wettbewerbsvorschriften und dem geltenden Vertragsrecht, den EU-Vorschriften zur Wahrung der strategischen Autonomie der Union und den sektorspezifischen regulatorischen Anforderungen der Union gefolgt;
 - c) kann die Vergabe mehrerer Aufträge im Rahmen desselben Verfahrens vorgesehen sein;
 - d) wird vorgesehen, dass die Bieter mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis den Zuschlag erhalten, wobei sichergestellt wird, dass keine Interessenkonflikte vorliegen.

- (3) Bei vorkommerzieller Auftragsvergabe kann das Vergabeverfahren beschleunigt werden und kann den Erwerb neuartiger Lösungen umfassen, um die Umsetzung zu vereinfachen und zu erleichtern.
- (4) Es können besondere Bedingungen unter anderem in Bezug auf den Ort der Erbringung der beschafften Dienstleistungen, Waren oder Bauleistungen sowie das Eigentum an Ergebnissen und den Zugang dazu gelten. Dazu gilt für die vorkommerzielle Auftragsvergabe:
- a) die Auftragnehmer sind Eigentümer zumindest der mit den Ergebnissen verbundenen Rechte des geistigen Eigentums, während die Beschaffer zumindest unentgeltlichen Zugang zu den Ergebnissen für ihren eigenen Gebrauch sowie unentgeltlichen Zugang zu den Ergebnissen für ihre derzeitigen und künftigen Auftragnehmer mit Blick auf die Nutzung der Ergebnisse für den Beschaffer erhalten.
 - b) in Notfällen, in denen die Auftragnehmer keine ausreichenden Lösungen anbieten können, um die höhere Nachfrage auf dem EU-Markt zu befriedigen, haben die Beschaffer das Recht, Dritten das Recht einzuräumen oder von den Auftragnehmern zu verlangen, dass sie Dritten das Recht gewähren, die Ergebnisse für den Beschaffer und auf erweiterten Märkten zu fairen und angemessenen Bedingungen kommerziell zu nutzen;
 - c) wenn Auftragnehmer ihre Ergebnisse nicht innerhalb einer bestimmten Frist kommerziell nutzen oder ihre Ergebnisse gegen das öffentliche Interesse missbrauchen, können sie verpflichtet werden, ihr Eigentum an den Ergebnissen auf die Beschaffer zu übertragen, im Einklang mit dem Beschaffungsauftrag.
- (5) Die von den Durchführungsstellen oder der Kommission durchgeführten Auftragsvergabemaßnahmen können als vorkommerzielle Auftragsvergabe oder als Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen erfolgen. Diese Auftragsvergabe wird durch die Kommission oder die einschlägige Durchführungsstelle in eigenem Namen oder gemeinsam mit öffentlichen Auftraggebern der Mitgliedstaaten und der mit dem Programm assoziierten Drittländer durchgeführt.

Kapitel III

Europäischer Innovationsrat

Artikel 34

Spezifische Vorschriften für den Europäischen Innovationsrat

- (1) Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] und wie im Arbeitsprogramm festgelegt können EIC-Transition-Finanzhilfen ohne Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf Empfehlung des Programmmanagers und nach Beratung durch die unabhängigen externen Sachverständigen nach klaren und objektiven Kriterien für eine Follow-up-Finanzierung von Ergebnissen gewährt werden, die durch Maßnahmen erzielt werden, die durch das Programm und die Verordnung (EU) 2021/695 über Horizont Europa finanziert werden.
- (2) Über den EIC-Accelerator werden ausschließlich einzelne Begünstigte und einzelne Beteiligungsnehmer unterstützt, bei denen es sich um KMU handelt, insbesondere Start-ups und Scale-ups und in hinreichend begründeten Fällen Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung.
- (3) Vorschläge für EIC-Accelerator-Maßnahmen können von einem oder mehreren Rechtsträgern eingereicht werden, die beabsichtigen, einen potenziellen Empfänger zu gründen oder zu unterstützen, sofern dieser Empfänger im Vorfeld seine Zustimmung erteilt hat. Wird dieser für eine Finanzierung ausgewählt, so wird die Finanzhilfe- und Investitionsvereinbarung ausschließlich mit diesem Empfänger unterzeichnet.
- (4) Bei Mischfinanzierungsmaßnahmen kann sich der Begünstigte in der Beziehung vom Beteiligungsnehmer unterscheiden, dass es sich bei dem Beteiligungsnehmer um die Holding oder die Muttergesellschaft des Begünstigten handeln darf.
- (5) Fördereinrichtungen, die Unionsprogramme durchführen, und von der Kommission zertifizierte nationale oder regionale Fördereinrichtungen oder Programme können im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für EIC-Transition oder EIC-Accelerator direkt einen Vorschlag einreichen, sofern diese Vorschläge aus einer Projektüberprüfung einer durch die zertifizierten Fördereinrichtungen und Programme finanzierten Maßnahme hervorgegangen sind und die im EIC-Arbeitsprogramm (EIC-Plug-in und EIC-Fast-Track) festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

(6) Für den EIC-Accelerator ersetzen das Risikoniveau der Maßnahme, die Qualität und Effizienz der Durchführung sowie die Notwendigkeit von Unionsunterstützung das dritte Evaluierungskriterium nach Artikel 25 Absatz 1.

(7) Es wird in nicht bankfähige Beteiligungsnehmer investiert, und zwar gemeinsam mit Koinvestitionen anderer privater Investoren. Wird eine solche Unterstützung jedoch nicht vollständig im Rahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit gewährt oder finden Unternehmen innerhalb der Union keine privaten Koinvestoren oder sind Unternehmen nur außerhalb der EU bankfähig, so können diese Investitionen in hinreichend begründeten Ausnahmefällen unterstützt werden, um die strategischen Interessen der Union zu schützen.

(8) Abweichend von Artikel 212 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gelten die Bedingungen bezüglich der wirtschaftlichen Tragfähigkeit nicht für EIC-Accelerator-Maßnahmen.

Abweichend von Artikel 212 Absatz 3 Unterabsätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 werden Einnahmen, Erstattungen und Wiedereinziehungen aus oder von Beteiligungsmaßnahmen des EIC-Fonds, die im Rahmen dieser Verordnung und ihrer Vorgänger finanziert werden, verwendet, um Unionsunterstützung für Beteiligungsmaßnahmen des EIC-Fonds zu leisten. Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f und im Einklang mit Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 stellen diese Mittel für das Programm externe zweckgebundene Einnahmen dar.

(9) Mischfinanzierungsmaßnahmen werden ausgesetzt, geändert oder, in hinreichend begründeten Fällen, beendet, wenn messbare Etappenziele nicht erreicht wurden oder wenn der Begünstigte die Investitionsunterstützung ohne hinreichende Begründung ablehnt.

(10) Aus dem EIC-Fonds kann eine Fortführung der Investitionen ausnahmsweise nur in einem der beiden folgenden Fälle gewährt werden:

- a) sofern dies zum Schutz der strategischen Vermögenswerte, der Interessen, der Autonomie oder der Sicherheit der Union erforderlich ist oder
- b) wenn die nachfolgenden Finanzierungsrunden ohne eine Fortführung der EIC-Investitionen nicht oder zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen durchgeführt werden könnten.

- (11) Im EIC-Arbeitsprogramm können zusätzliche Beschränkungen für die Fortführung der Unterstützung festgelegt werden, insbesondere in Bezug auf den Umfang dieser Unterstützung. Der Programmausschuss wird ordnungsgemäß und rechtzeitig über diese Fortführung der Unterstützung unterrichtet.

Artikel 35

Aufhebung

Die Verordnung (EU) 2021/695 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2028 aufgehoben.

Artikel 36

Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/695 durchgeführt werden, bis zu deren Abschluss unberührt; letztere Verordnung gilt für die Maßnahmen bis zu deren Abschluss.
- (2) Die Finanzausstattung des Programms kann auch zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die zur Gewährleistung des Übergangs zwischen dem Programm und den unter der Verordnung (EU) 2021/695 erlassenen Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 37

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin
